Privilegirte Schlesische Zeitung.



№ 175. Breslau, Donnerstag den 30. Juli. **1846.**

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Inland.

2. Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen; vom 21. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben, in Berücksichtigung der Erfahrungen, welche bei Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833 gemacht worden, dem darin angeordneten Verfahren, so weit dies jetzt schon zulässig erschienen, eine erweiterte Anwendung und vervollständigte Ausbildung zu geben beschlossen. Wir verordnen demzufolge für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justiz-Minister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. I. Ausdehnung des summarischen Prozesses. Das im Titel 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan, bei allen Rechts-Streitigkeiten, welche weder zum Mandats-Prozeß (Titel 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833) geeignet, noch in den §§. 28, 29 und 38 der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozeß behandelten Sachen eintreten.

§. 2. Vorschriften. 1) Für die erste Instanz. Der Termin zur Klage-Beantwortung ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt. Der Richter kann diese Frist in besonders schleunigen Fällen abkürzen, bei besonders verwickelten Rechts-Streitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen aber verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal, verlegen.

§. 3. Der Verklagte ist befugt, statt in dem zur Klage-Beantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor oder in dem Termine eine schriftliche Klage-Beantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Justiz-Kommissar unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privat-Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klage-Beantwortung ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars gestattet. Hat die Partei einen Justiz-Kommissar zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klage-Beantwortung einreichen.

§. 4. Dem Kläger ist von dem Termin zur Klage-Beantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten. Erscheint der Verklagte in dem Termine zur Klage-Beantwortung nicht und ist auch von ihm eine den Vorschriften des §. 3 entsprechende schriftliche Klage-Beantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erschienen ist, das Kontumazialverfahren gegen den Verklagten ein.

§. 5. Vermeint der Verklagte dem Anspruch des Klägers eine der nachstehenden Einreden: a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage, b) der Inkompetenz des Gerichts, c) der Rechtshängigkeit, d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, e) der nicht erfolgten Cautions-Bestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Prozeß-Ordnung Tit. 21 §. 13), f) des noch nicht erfolgten Ablaufs der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (Prozeßordnung Tit 20. §. 2) entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, insofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klage-Beantwortung auf diese Einrede beschränken uud darauf antragen, daß zunächst über diese verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden, und der Verklagte muß daher, wenn er mehre dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 6. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 5) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten. Auf die vorläufige Klage-Beantwortung wird sodann nur insoweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klage-Beantwortung bezieht.

§. 7. Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien Justiz-Commissare zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 2 abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche keinen Justiz-Commissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termin behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replick und Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klage-Beantwortung im §. 3 ertheilt worden sind.

§. 8. Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replicationen und Duplicationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 9. Bei der nach §. 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eintretenden Contumazial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem nicht Erschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für recognoscirt angesehen.

§. 10. Ein einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Partei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justiz-Commissarius dürfen nicht beachtet werden.

§. 11. Die im §. 20 der Verordnung 1. Juni 1833 zugelassene Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet nicht ferner statt. Dagegen soll es den Gerichten freistehen, nach dem übereinstimmenden Antrage beider Parteien, noch vor der mündlichen Verhandlung Beweis-Aufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwalter, zu verfügen, so wie jede Art von Beweis-Aufnahmen mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, auch zu diesem Zwecke eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 12. Die im §. 29 der Verordnung vom 1sten Juni 1833 zur Publikation des Erkenntnisses vorgeschriebene, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmende Frist kann nach Uurständen auf länger als acht Tage festgesetzt und die im §. 31 a. a. O. zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.

§. 13. Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeß-Ordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, findet, auch wenn die Verhandlung vor ein Collegium gehört, die Vorschrift des §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833 Anwendung. Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen. Zu den hiernach zu behandelnden Sachen gehören namentlich: 1) Wechselsachen (Prozeß-Ordnung Titel 27), 2) Rechtsstreitigkeiten aus Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage (Allgemeines Landrecht Theil II., Titel 8, §§. 1256, 1285 und 1297), 3) Rechtsstreitigkeiten aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 8 §. 2110), 4) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordnung Titel 29 §§. 63—73), 5) eigentliche Merkantilsachen (Prozeß-Ordnung Titel 30 §§. 9 bis 47), 6) die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen (Prozeß-Ordnung Titel 31 und Titel 44 §. 44), 7) Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-Ordnung Titel 42 §§. 34 bis 42), 8) Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Prozeß-Ordnung Titel 44 §§. 61—64). Auch in anderen schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klage-Beantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden. Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Collegium bilden, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht dazu für geeignet hält.

§. 14. In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klage-Beantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schluß-Verhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34 der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeladen.

§. 15. 2) Für die höheren Instanzen. a. Gemeinsame Vorschriften. Die Rechtsmittel der Apellation, der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30) nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weiteren Verhandlungen darüber, gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27 bezeichneten Sachen.

§. 16. Für die Anmeldung (§. 15) genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden, und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an. Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten unter Benachrichtigung der Parteien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 17. Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen

nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

§. 18. Jede Einführungs- und Rechtfertigungs-Schrift muß die Beschwerde-Punkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 17 angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

§. 19. Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung.

§. 20. b. Für die Appellation. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellations-Richter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17 angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44 und 45 der Verordnung vom 1. Juni 1833 festgesetzt sind.

§. 21. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richter-Amte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und die Beantwortung ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Justiz-Kommissar unterzeichnet sein.

§. 22. Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833 §§. 49 bis 53 getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten. Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann, in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, gültig zu Händen der Justiz-Commissare insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozeß-Praxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichtes wohnen. Die Vorschrift des §. 48 der Verordnung vom 1. Juni 1833 wird aufgehoben.

§. 23. c. Für die Revision und Nichtigkeits-Beschwerde. Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen: a) die Nichtigkeitsbeschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18) dasjenige enthalten, was der Art. 8 der Declaration vom 6. April 1839 vorschreibt. b) Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden. c) Wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen. d) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justiz-Commissarien zu unterzeichnen sind (§. 21), ausschließlich die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justiz-Commissare befugt.

§. 24. Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7 der Ordre vom 19. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 192) wird aufgehoben.

§. 25. Das Plenum des Geheimen Obertribunals hat in den Fällen der Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 1. August 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 218) nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

§. 26. Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Parteien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, daß für jeden mindestens 15 Rthl. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angesetzten Gerichtskosten erreichen kann.

§. 27. d. Für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen. In den nachstehenden Sachen: a) im Wechsel-Prozeß, b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordnung Tit. 29 §§. 63—73), c) im eigentlichen Merkantil-Prozeß (Prozeß-Ordnung Tit. 30 §§. 9—47), d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-Ordnung Tit. 42 §§. 34—42), muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gericht erster Instanz (§. 30) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21) eingereicht werden. Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung. Der Appellations-Richter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien dazu unter der in den §§. 20 und 21 vorgeschriebenen Verwarnung vor. Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen. Für die Revision und Nichtigkeits-Beschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23 a. und b. ein.

§. 28. II. Bagatellsachen. Die §§. 68 und 69 der Verordnung vom 1. Juni 1833 werden aufgehoben. Bei Prozessen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, und die sich nicht zu dem Titel 1 der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebenen Mandats-Prozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klage-Beantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach §. 61 u. f. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und mit Androhung des nach den §§. 23 und 24 a. a. O. und nach §. 9 der gegenwärtigen Verordnung den Ausbleibenden treffenden Nachtheils vorzuladen. Bei anderen Bagatellsachen ist lediglich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren.

§. 29. III. Besondere Prozeßarten. Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51 der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 184) maßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen die §§. 23—26 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen. In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse (Prozeßordnung Tit. 39), der Todes-Erklärungen, der Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen, der Confiscations-, General-Moratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, sowie in Ansehung der Vermögens-Abtretung und der Behandlung der Gläubiger, verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeß-Vorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt oder kommen bei diesen Sachen Spezial-Prozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

§. 30. IV. Allgemeine Bestimmungen. a) Anmeldung des Rechtsmittel. Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichts-Behörden, welche in der ersten Instanz instruirt oder erkannt haben, einzulegen.

§. 31. b) Rechtsmittel der Restitution. Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse (Abschnitt 3 Titel 14 der Prozeß-Ordnung) und Purifications-Resolutionen (Verordnung vom 28. März 1840, Gesetz-Sammlung Seite 102) ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungs-Ursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle des §. 28 mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazial-Erkenntnisses angenommen hat. Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

§. 32. c) Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozeß. Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

§. 33. d) Prozeßschriften der Justiz-Kommissare. Der Justiz-Kommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben eben so verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

§. 34. e) Beschwerdesachen. Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 35. Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen. Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1 bis 3 der Verordnung vom 14. December 1833 stattfinden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunale zulässig. Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 36. Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung über die Beschwerde selbst anzuordnen.

§. 37. Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch fernerhin an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten.

§. 38. Auf die zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungs-Sachen finden die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

§. 39. Zeitpunkt der Anwendung mit besonderer Bestimmung für das Großherzogthum Posen. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. December 1846 in Wirksamkeit treten. Mit diesem Zeitpunkte hört auch die bisherige Suspension der Vorschriften des zweiten und vierten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 vom summarischen Prozeß für das Großherzogthum Posen (vergl. §. 7 der Verordnung vom 16. Juni 1834, Gesetz-Sammlung S. 75) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der gegenwärtigen Verordnung auch in dem Großherzogthum Posen Anwendung. Alle vor dem 1. December 1846 insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien auch schon im Laufe der Instanz treten die neuen Vorschriften ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Rochow. von Savigny. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Posen, 28. Juli. (Pos. Z.) In einem früheren Berichte uns. Ztg. haben wir der zunehmenden Nahrungslosigkeit in den Städten unseres Verwaltungsbezirks Erwähnung gethan, seitdem hat sich in einzelnen Gegenden der Nothstand in betrübender Weise über das platte Land verbreitet. Eine hauptsächliche und hoffentlich nur vorübergehende Ursache dieses Zustandes liegt in den ungewöhnlich hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse, deren Druck die ärmeren Volksklassen auf die Dauer nicht ertragen können. Nicht minder einflußreich sind jedoch in dieser Beziehung die Erschütterungen, welche der Credit in unserer Provinz durch die letzten Insurrectionsversuche erfahren hat, und welche eine Stockung im Handel, in den Gewerben und in den Bauten herbeigeführt haben, die auf die Lage der arbeitenden Klassen nur eine sehr nachtheilige Rückwirkung äußern konnte. In den letzten Tagen des Monats Juni erhielt die hiesige Regierung von dem Landrath des Schildberger Kreises die Anzeige, daß in einzelnen Ortschaften des letzteren, namentlich in den Dörfern Gora, Ignacow, Kuznika mysliciewska, Kobylagora, Ligotta, Mostki, Myslniew, Parzynow und Zmyslona wirkliche Hungersnoth eingetreten sei. Die Behörde beauftragte sofort den Regierungsrath Hrn. v. Tieschowitz, diesen Gegenstand an Ort und Stelle näher zu untersuchen und festzustellen, so wie durch Anweisung von Arbeit und durch Verabreichung der nothdürftigsten Lebensmittel die Calamität so viel als möglich zu mildern. Der Hr. Kommissarius hat sich hierauf auch wirklich von dem Elende

überzeugt, welches in den meisten Familien der angegebenen Ortschaften vorhanden war. Die Noth herrschte nicht allein bei den besitzlosen Tagelöhnern, sondern sogar bei den eingesessenen Wirthen, deren Vorräthe an Getreide und Kartoffeln seit einiger Zeit gänzlich erschöpft waren. Die Mißernte des vorigen Jahres, welche in dieser unfruchtbaren Gegend besonders fühlbar war, verbunden mit der Hemmung des Verkehrs mit dem Königreich Polen hat diese Verhältnisse herbeigeführt. Der Herr Kommissarius hat sich darauf beschränken müssen, gegen 60 gänzlich besitzlose Familien durch Verabreichung von Brotkorn und Salz aus der drückendsten Noth zu ziehen. Viele dieser Familien ernährten sich seit Wochen durch ein auf dem Felde wildwachsendes Unkraut, welches sie in Wasser kochten und ohne Fett verzehrten. Selbst angesessene Wirthe bemühten sich vergeblich um Arbeit und Verdienst und suchten 2 bis 3 Meilen weit Kartoffeln auf, welche sie demnächst ohne Salz verzehrten. Mit Hülfe der getroffenen Anordnungen ist zu erwarten, daß bis zur bevorstehenden Erndte die Existenz der verarmten Familien nothdürftig gesichert sein möchte. Weniger entschieden, aber gleichwohl in bedenklicher Weise ist die Noth in andern Kreisen des Posener Verwaltungsbezirks aufgetreten. So sind auch im Adelnauer Kreise die meisten Vorräthe aufgezehrt und die Wirthe müssen mit baarem Gelde einkaufen, während die Komorniks mit Hülfe von Getreide-Vorschüssen Seitens der Dominien ihre Existenz fristen müssen. Auch hier war in mehreren Familien weder Brot noch Kartoffeln noch Mehl anzutreffen, sondern das oben bezeichnete Unkraut, welches jedoch durch geschmolzenes Fett schmackbarer gemacht wurde, die Hauptnahrung. Die bevorstehende Ernte wird es hier zu einer wirklichen Hungersnoth nicht kommen lassen. Aber selbst nach der Ernte wird der Nahrungszustand kein befriedigender sein, da sehr viele Wirthe kaum die Aussaat wieder gewinnen werden, die Heuerndte in den leidenden Gegenden nur die Hälfte des vorjährigen Ertrages geliefert hat; auf der anderen Seite dagegen die bis dahin in Rest gebliebenen Abgaben einzutreiben, und hierdurch viele Wirthe genöthigt sein werden, Inventarienstücke zu verkaufen. Dieser Zustand, durch welchen der Grund zum späteren Ruin vieler Wirthschaften gelegt wird, ist ein alljährlich wiederkehrender, durch die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse sehr gesteigerter Nothstand. Bei dem voraussichtlich nur mittelmäßigen Ertrage der diesjährigen Erndte, erscheint es dringend nothwendig, einer Wiederkehr dieses Zustandes für das nächste Jahr durch zweckmäßige Maaßregeln vorzubeugen. Zu solchen gehört der auch in anderen Beziehungen für den ganzen südlichen Theil des Großherzogthums sehr wichtige Chausseebau von Skalmierzyce nach Medzibor. Ein ähnlicher Zustand findet sich im Obornicker und Schrodaer Kreise, in dem letzteren war der Scheffel Weizen auf 3 Rthl., der Scheffel Roggen auf 2 Rthl. 16 Sgr., der Scheffel Hafer auf 1 Rthl. 10 Sgr., und der Scheffel Kartoffeln auf 25 Sgr. gestiegen, und es haben an einigen Orten die Strohdächer abgenommen werden müssen, um Futter und Streu für das Vieh zu gewinnen. Die Gutsbesitzer haben keine Vorräthe mehr, und sind nur unter großen Anstrengungen im Stande gewesen, die Zinsen für die Landschaftsschulden zu berichtigen.

† Reisen, im Großherzogthum Posen. Vor Kurzem starb hier eine evangelische Bürgersfrau; sie hinterließ außer ihrem kränklichen Manne zwei Kinder, Mädchen von ohngefähr 5 und 8 Jahren, alle drei ebenfalls evangelischer Confession. Wenige Tage nach dem Begräbnisse ließ Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin von S— den tiefbetrübten und im hohen Grade leidenden Mann zu sich kommen und stellte ihm vor, daß sie in Betracht seiner dürftigen Verhältnisse seine armen Kinder gerne auf ihre Kosten erziehen lassen wolle, wenn er zugebe, daß sie später katholisch würden. Der arme Mann gab hierauf keine bestimmte Erklärung, sondern entfernte sich, noch wehmüthiger gestimmt, rasch. — Er lebt jetzt der Zuversicht, daß seine evangelischen Mitbürger sich seiner dürftigen Lage annehmen und die bald ganz verwaisten Kinder unterstützen werden.

In der Danziger Ztg. lesen wir Folgendes: „Ich habe versprochen, die actenmäßig festgestellten Gründe meiner Verhaftung mitzutheilen, die ich aus dem Erkenntniß der königl. Immediat-Commission zu ersehen hoffte. Verhaftet und behandelt wie ein grober Verbrecher, mußte ich, der gesetzlichen Ordnung gemäß, ein Erkenntniß erwarten. Es wurde mir aber nur der Bescheid zu Theil, daß meine Verhaftung als eine polizeiliche Maßregel veranlaßt sei, worauf ich bat: mir die Ursachen einer so strengen polizeilichen Maßregel mitzuthen und folgenden Bescheid erhielt: Auf das Gesuch vom 24. Mai c. wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß sich gegen Sie, wie bereits in dem Erlasse vom 2ten d. M. bezeugt worden, kein begründeter Verdacht der Theilnahme an den revolutionairen Umtrieben herausgestellt hat. Es wird dies zu den beabsichtigten Zwecken genügen, ohne daß es dazu einer weiteren Angabe der Verkettung von Umständen bedarf, welche zu Ihrerer Verhaftung Veranlassung gegeben haben. Posen, den 28. Mai 1846. Königl. Immediat-Untersuchungs-Commission. Sulzer. An den Gutsbesitzer Herrn v. Donimirski Hochwohlgeboren zu Hohendorff. — Ich hatte nicht die Absicht, diesen in Betreff der Verhaftungsursachen nichtssagenden Bescheid zu veröffentlichen, werde aber dazu durch einen Artikel in No. 115 dieser Zeitung veranlaßt, worin es heißt, daß aus einer Freilassung nicht zu schließen sei, es habe an genügendem Grunde zur Verhaftung gefehlt, und über meine völlige Unschuld Zweifel erhoben wurden. Letztere ist in dem Bescheide bestimmt ausgesprochen. Was den genügenden Grund zur Verhaftung betrifft, so sehe ich mich genöthigt zu erwähnen, daß ich drei Vierteljahr vor meiner Verhaftung größtentheils bettlägrig krank gewesen bin und keinen fremden Menschen bei mir gesprochen habe. Der Landrath von Grävenitz gab mir auch während der Vernehmung auf mein Befragen über die Ursachen meiner Verhaftung weiter nichts als das aufgefundene Verzeichniß der zu gestellenden Pferde an, auch fügte er hinzu, daß alle in dem Verzeichniß genannten Gutsbesitzer zur Haft kommen würden. Hieraus kann man wohl mit Bestimmtheit schließen, daß dieses Verzeichniß die alleinige Ursache meiner Verhaftung, so wie der Verhaftung der übrigen Gutsbesitzer gewesen ist, die zu gleicher Zeit nach Graudenz, Culm und Thorn in die Kerker gesteckt wurden. Vielleicht geben diese Verhaftungen einen Beweis, mit welcher Willkür und Unkenntniß die Beamten verfuhren. Der Landschaftsrath von Donimirski-Hohendorff.

Köln, 24. Juli. (W. M.) In der am 14ten d. M. abgehaltenen Versammlung des Central-Dombau-Vereins-Vorstandes wurde die Gesammteinnahme des Vereins bis dahin auf 168,386 Thlr. angegeben. Der Präsident hob vorzüglich die Beiträge des Dombau-Vereins der Deutschen in Rom und des schlesischen Dombau-Vereins in Breslau als erfreuliches Zeichen der fortdauernden Theilnahme in der Ferne hervor.

Potsdam, 26. Juli. (Voss. Z.) Gestern Nachmittag um drei Uhr hatte im Empfanghause des hiesigen Bahnhofs die Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft statt, um über die Frage wegen Erwerbung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn einen Beschluß zu fassen. Es wurde darauf mit einer Majorität von etwa 1200 Stimmen gegen 500 beschlossen die Bahn auf 12 Jahr in Erhaltung, Betrieb und Benutzung zu übernehmen gegen eine feste Pachtrente von 5 pCt. Zinsen auf das Anlagecapital, von etwas über eine Million. Da bisher die Aktionaire dieser Bahn, wie verlautet, nur drei pCt. Dividende gezogen haben, ohne einen Reservefond zu bilden, so ist diese Fixation einer höhern Rente für sie ein großer Gewinn, während die Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn dadurch den ununterbrochenen Verkehr nach Westen gewinnt, ohne bei diesen Zeiten der Geldklemme ein Kapital aufbringen zu müssen. Schon morgen dürfte eine Versuchsfahrt von der Brandenburger Chaussee von Potsdam bis zur Vorstadt Magdeburg stattfinden.

Deutschland.

Nürnberg, 25. Juli. (N. K.) Der Prinz und die Prinzessin von Preußen sind heute dahier angekommen und, dem Vernehmen zufolge, nach München weiter gereist.

München, 24. Juli. (A. Z.) Ein diesen Nachmittag erschienenes Regierungsblatt bringt eine Bekanntmachung, den Abschluß eines Münzcartels unter den Zollvereinsstaaten betreffend.

Dresden, 24. Juli. (Voss. Z.) Wie man hört, wird sich die besprochene Abreise Tyssowskis noch einige Zeit verzögern. Derselbe hat nicht bloß 20,000 Fl., wie der Correspondent der Kölner Zeitung mittheilte, sondern 70,000 Fl. der Wieliczkaer Salzkasse abgeliefert. Er wird übrigens von denen, welche mit ihm in Berührung zu kommen Gelegenheit hatten, als ein geistreicher, vielseitig gebildeter Mann von ungemeinem Ehrgeize geschildert.

Braunscheig, 26 Juli. — Am 23 trat hier der landständische Ausschuß auf Einladung seines Präsidenten, des Stadtdirectors Bode, zusammen, um über das von der Regierung publicirte Finanzgesetz zu berathen. Der milde Antrag eines Mitgliedes, bei dem Ministerium anzufragen, wie dasselbe rücksichtlich der nicht bewilligten Ansätze zu verfahren gedenke, fand keinen Antrag, wohl aber der des Stadtdirectors: von dem Landsyndicus ein Gutachten darüber zu verlangen, ob in der Publication des Finanzgesetzes eine Verfassungsverletzung liege.

Hannover, 19. Juli. (Aach. Z.) Die Residenzstadt Hannover ist mit einer Beschwerde-Petition an die Stände gegangen, worin sie die Verlegungen, welche ihr durch die Zusatz-Verfassungs-Urkunde und die Abnahme der Polizei zugefügt sind, beklagt und Abhilfe sucht. Gleich Stade, welches durch ähnliche Verhältnisse leidet, werden schwerlich diese Petitionen in der jetzigen Versammlung die gewünschte Abhilfe herbeiführen. Hameln und Minden, diese staatsgrundgesetzlichen Weserstädte, haben Petitionen eingebracht für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Civilverfahrens. Dies sind Erscheinungen, so selten, um so erfreulicher.

Aus Kurhessen, 20. Juli. (Köln. Z.) Die kurhessischen Zustände sind in diesem Augenblicke in einem Zustande der Krisis begriffen, welche für jeden, der den kurhessischen Angelegenheiten in den letzten Jahren einige Theilnahme geschenkt hat, von nicht geringer Wichtigkeit ist. — Ein großer Theil der deutschen Zeitschriften ist bei uns verboten.

Oesterreich.

Wien, 20 Juli. (A. Z.) Dem Vernehmen nach soll zur Concession einer neuen Eisenbahnstrecke in der Lombardei, nämlich von Monza nach Bergamo, der Vorschlag bereits gemacht und der allerhöchsten Genehmigung unterbreitet worden seyn.

Wien, 21. Juli. (A. Z.) Die Abwesenheit des Fürsten Staatskanzlers, welcher dem Vernehmen nach Se. Majestät den König von Preußen in Ischl begrüßen und die regierende herzoglich modenesische Familie in Ebenzweier besuchen will, wird nur einige Tage dauern. Se. Durchlaucht wird in Gesellschaft des Herzogs Franz von Modena nach Wien zurückkehren und dann seine Reise nach Böhmen antreten.

Frankreich.

Paris, 23. Juli. — Mit ungleich größerer Besorgniß als die ewigen Wiederholungen der Wahlklätschereien, mit denen sich seit vierzehn Tagen die hiesigen Blätter brüsten, soll Herrn Guizot und das Kabinet die neueste Rede Lord J. Russell's erfüllt haben. Letzterer stößt darin geradezu das Durchsuchungsrecht um, indem er beim Parlament darauf anträgt, den Pflanzern wieder zu erlauben, Negersclaven für die Zuckerarbeit längs den afrikanischen Küsten ankaufen zu dürfen. Also der Sclavenhandel ist unerläßlich! England, das sich so unendlich viel Mühe gab, den Menschenhandel zu hintertreiben; England, das einen langwierigen Parteikampf bei uns wegen des Schiffsdurchsuchungs-Vertrags hervorrief: dieses England vernichtet mit Einem Schlage die diplomatische Arbeit vieler Jahre. Und warum? Weil die Herren Zuckersieder ihrem Premierminister zuriefen: der Zucker ist, wie die Kartoffeln und der Kaffe, ein Volksbedürfniß geworden; er muß wohlfeiler werden zu diesem Zweck; der Rohzucker, gleichviel ob von Sclaven oder Freien bearbeitet, muß frei (oder doch nur gegen geringen Zoll) ins Land eintreten dürfen. Dieser Forderung hat John Russell nachgeben müssen. Die Folgen dieses Zugeständnisses sind unermeßlich. — Unser Kabinet scheint sie zu fühlen; daher seine Bestürzung.

Auf der Central-Eisenbahn hat verflossenen Sonntag ein Unglück stattgefunden. Die Lokomotive gerieth aus den Schienen und ein Wagen wurde umgestürzt. Ein Menschenleben ist dabei verloren gegangen.

Unter den Schutz der französischen Regierung wird von den Mechitaristen in Venedig ein armenisch-katholisches Kollegium in Paris gegründet.

Das J. d. Déb. spricht sich ebenfalls, wiewohl viel gemäßigter als die Epoque, gegen die Candidatur des Generals Lamoricière aus, der sonach mit dem Ministerium ganz zerfallen zu sein scheint. Die Wahlen werden übrigens eine starke ministerielle Majorität bringen. — Die Journale haben einen neuen Stoff, um sich über den Marschall Bugeaud lustig zu machen. Am Vermählungstage seiner Tochter hat er durch eine Ordonnanz das Verbot der Jagd um Algier für zehn Tage aufgehoben. Ein Journal widmet diesen Bugeaudiaden eine eigene Rubrik mit der Ueberschrift „Le Bulletin des ridicules." — Die Vorbereitungen für die Julifeste sind dieses Jahr sehr unbedeutend. Man hatte in den letzten zwei Jahren mehrere außerordentliche Schaustücke aufgeführt; dieses Jahr ist Alles auf das Gewöhnlichste und Einfachste beschränkt. — Aus einem am 21sten verhandelten Prozesse gegen den hiesigen Nachrichter Sanson, auf dessen Gehalt Gläubiger Beschlag legen wollten, geht hervor, daß die Besoldung desselben und die ihm für Erhaltung des Materials der Guillotine, Gehülfen u. s. w. bewilligte Summe ein jährliches Einkommen von 20,000 Fr. bilden; ein Minister hat nur 40,000 Fr. Es ist noch zu bemerken, daß in Frankreich das Geschäft des Abdeckers nicht mit dem des Nachrichters vereinigt ist, und daß er blos als letzte juridische Instanz, als „executeur des hautes oeuvres" diesen großen Gehalt bezieht.

(N. K.) Des alten Vicekönigs von Aegypten Reise nach Konstantinopel hat also doch stattgefunden, und in diesem Augenblick setzt sich der Sieger von Nisib und Koniah als Gast an die Tafel Abdul-Medschid's und ist der Gegenstand des Staunens und der Bewunderung für alle rechtgläubigen Osmanlis an beiden Ufern der Dardanellen. Die Journale, die Anfangs an diese Reise nicht glauben wollten, nannten sie später, als sie beschlossen war, einen unpolitischen Akt. Unpolitisch? Nein. Der schlaue Mehemet Ali weiß zu gut, was er thut. Was ihn jetzt nach Konstantinopel führt, was ihn veranlaßt, ungeheuere Summen für diesen Zweck auszugeben, ist derselbe Grund, der schon seines Sohnes Ibrahim Reise nach Paris und London veranlaßte: Englands Auftreten in der Frage wegen des Durchzuges nach Suez. Allen Grundsätzen

des internationalen Rechtes entgegen sagt England zum Vicekönig: „Deine Administration des Durchzugs von Suez gefällt uns nicht, Deine Straßen sind in schlechtem Zustande, Deine Kanäle nicht tief, Deine Städte nicht bequem genug, es giebt noch immer Pestfälle in Deinem Lande; das Alles, oder wir schreiten ein und verwalten statt Deiner." Das neue Whigkabinet wird sich dieser Frage mit der größten Energie bemächtigen, ja selbst Zwangsandrohungen nicht scheuen, während Rußland und Frankreich, die nicht gern eine der ersten Handelsstraßen der Welt im alleinigen Besitz Englands sehen würden, den Vicekönig unter der Hand unterstützen. Darum ist der alte Mehemet Ali nach Konstantinopel gegangen, nachdem sein Sohn Ibrahim in London zu keinem Resultate gelangt ist.

Niederlande.

Dem Rh. Beob. wird aus Amsterdam geschrieben: Wir vernehmen, daß der Finanzminister vor Kurzem einen Beschluß gefaßt habe, welcher bestimmt, daß die Schiffe nachfolgender zum deutschen Zollverbande gehörender Staaten: Preußen, Baden, Nassau, Hessen, Würtemberg, Bayern und der freien Stadt Frankfurt am Main, in Betreff der durch das Gesetz vom 9ten Mai 1846 bewilligten Zollfreiheit, wenigstens was die niederländischen Schifffahrtsrechte anbelangt, mit den niederländischen und französischen Schiffen auf gleichen Fuß gestellt werden sollen.

Belgien.

Brüssel, 21. Juli. (Rh.- u. M.-Z.) Sie werden sich erinnern, daß zur Zeit, als in verschiedenen französischen und deutschen Zeitungen die beiden Noten des Herrn v. Butenieff in Bezug auf die Basilianer-Nonnen erschienen, diese Noten in den verschiedenen Blättern als der päpstlichen Curie eingereichte diplomatische und von dem russischen Gesandten in Rom (Hrn. v. Butenieff) übergebene Aktenstücke bezeichnet wurden. Wir erfahren jetzt, daß die Bezeichnung „offiziell als diplomatisches Aktenstück eingereichte Noten" eine vollständige Unwahrheit und nur ein Mittel war, um die öffentliche Meinung in Europa zu täuschen. Die bewußten Noten sind nie der päpstlichen Curie als offizielle diplomatische Mittheilungen übergeben worden.

Man meldet uns, die liberale Partei habe die Gründung eines großartigen Journals beschlossen, das den Titel le Congrès liberal führen und bald erscheinen wird.

Italien.

Die A. Z., welche in Nr. 206 den Grundtext und die Uebersetzung des Amnestie-Decrets Pius IX. mitgetheilt, meldet in derselben Nummer aus „Rom, 18ten Juli": Die Feierlieder der letzten Säcularvesper zu Ehren des h. Camillo de Lelis verklangen eben in der Kirche Santa Maria Maddalena, als sich gestern mit einbrechender Nacht dicht geschaarte von Jubel trunkene Volkshaufen auf dem geräumigen Platze vor ihr zeigten. Orchester hatten dort die Festmusik für den Heiligen begonnen; allein das Volk übertobte den rauschenden Wellenschlag der Töne und zwang die Spielleute ihm nach dem Quirinal zu folgen. Die Lawine war, als sie vor dem päpstlichen Palaste Halt machte, bis auf 15,000 Menschen jedes Alters und Standes angewachsen. Da erscholl aus aller Mund ein herzergreifendes: Evviva Mastai! immer und immer wiederholt, bis Se. Heiligkeit dreimal nach einander auf der Loggia erschien und der überbeglückten Menge den apostolischen Segen ertheilte. Mit 2000 angezündeten Fackeln flogen die über den Erlaß der Amnestie vor Freude außer sich gebrachten Römer durch alle Straßen in bacchantischen Sprüngen fortjubelnd bis zur Morgenröthe des heutigen Tags. Monte Cavallo ist wie im Belagerungszustande; Tausende stehen bereit bei der ersten Spazierfahrt die Pferde Sr. Heil. auszuspannen und den geliebten Kirchenfürsten in feierlichem Thriumphe die Stadt zu ziehen. Allen Mitgliedern des diplomatischen Corps wurden heute Exemplare des Generalpardons, der aus der Feder Monsignor Corboli-Bussi's geflossen sein soll, zur Uebersendung an ihre resp. Höfe zugestellt.

Amerika.

Die Philadelphia United States Gazette, ein gewöhnlich gut unterrichtetes und verläßbares Blatt, behauptet in ihrer Nummer vom 30. Juni, daß der Präsident der Vereinigten Staaten binnen einigen Tagen dem Kongreß eine Spezialbotschaft zugehen lassen und darin die Ertheilung von Kaperbriefen empfehlen würde. Er sei, zu diesem Entschluß durch einen Brief des nordamerikanischen Consuls zu Rio Janeiro veranlaßt worden, der ihm mitgetheilt, daß in den dortigen Gegenden eine Freibeuterschaar unter mexikanischer Flagge ihr Geschäft betreibe. Nach Einigen hat Herr Buchanan eingewilligt, bis nach Beendigung des Kongresses die auswärtigen Angelegenheiten fortzuführen, während eine andere Mittheilung davon spricht, daß er bereits als Mitglied des obersten Gerichtshofes seinen Sitz eingenommen. Die Nachricht, „Paredes habe kapitulirt", war zwar nach Newyork gelangt, fand aber wenig Glauben. Mehr fand jene, die sich auf eine aus katholischen Priestern und mehreren Jesuiten zu bildende Ambassade bezieht, deren Zweck es sei, sich wegen Beilegung der Streitigkeiten nach Mexiko zu begeben, vorerst zwar ohne diplomatischen Charakter, doch aber auf Antrag und mit Instructionen des Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Miscellen.

Köln. Lessing in Düsseldorf hat so eben eine für Wien bestimmte treffliche Landschaft und den Carton seiner neuen großartigen Schöpfung: Huß vor dem Scheiterhaufen knieend (nicht die Verbrennung des Huß, wie man es genannt hat) vollendet und die Ausführung begonnen, die der deutschen Kunst eine Perle von unschätzbarem und unsterblichem Werthe verheißt. Ich möchte Lessing den Lenau der deutschen Malerei nennen; in der Wahl der gleichartigen Stoffe nicht allein verräth sich die verwandte Richtung des Geistes, sondern auch in jenem Umfang des Genius, der nach zwei verschiedenen Seiten hin so glänzende Erfolge erringt. Wie in Lessing lebt auch in Lenau neben dem Vertiefen in das religiös-historische Element das innerlichste Verständniß der Natur, das feinbesaitete Organ für ihre leisen Stimmen, das süße Träumen, das sich auf ihren Waldeswipfeln, in den Kelchen ihrer Blumen schaukelt. Wie Lenau sich einst in die Urwälder der neuen Welt flüchtete, so sehen wir in Lessing den Drang tagelang, statt mit dem Malerstock mit der Jagdbüchse bewehrt, die Wälder der bergischen Höhenzüge zu durchstreifen. Doch darf dabei nicht übersehen werden, daß Lessing einen weit tiefer gehenden Einfluß auf die deutsche Malerei, die Düsseldorfer Schule insbesondere geübt hat als Lenau auf die deutsche Poesie, in welcher er doch immer minder oder mehr ein einsiedlerischer Geist blieb. (A. Z.)

Cleve, 19. Juli. — Heute verschied dahier, nach längerem Leiden an einem Stickfluß, der Prinz Carl zu Waldeck und Pyrmont.

Paris. Der Eierhandel Frankreichs ist so gestiegen, daß es im vorigen Jahre nicht weniger als 88 Mill. ausführte, wovon 82½ Mill. nach England gingen. Die Ausfuhrsteuer davon belief sich auf 114,000 Frs. Paris allein verbraucht übrigens jährlich mehr als diese ganze Ausfuhr, nämlich etwa 120 Mill. und in ganz Frankreich werden jährlich etwa 10,000 Mill. Eier, das ist für 465 Mill. Frs., verzehrt.

Genua, 16. Juli. — Lord William Russell, Bruder von John Russell, welcher zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sich in Italien aufhielt, ist hier gestorben.

Brüssel, 23. Juli. — Die Independance macht mit Recht aus Veranlassung des Unglückes auf der Nordeisenbahn darauf aufmerksam, daß nothwendiger Weise Anstalten getroffen werden müßten, um bei solchen Gelegenheiten schnelle Hülfe möglich zu machen. Mit jedem Zuge einen oder zwei Chirurgen abgehen zu lassen, sei zwar unmöglich, auf fast jedem Train werde sich aber unter den Reisenden ein Chirurg oder Arzt befinden und sonst seien auch fast stets Aerzte in den nächsten Ortschaften zu finden. Die Hauptsache, welche bei solchen Unglücksfällen die Lage der Beschädigten noch schrecklicher mache, sei der Mangel an Leinen, Arzeneien und dergl. Diesem Uebelstande könne aber sehr leicht abgeholfen werden, wenn das Kriegsministerium von dem für die Feldlazarethe aufgehäuften großen Material medicinischer Mittel einen Theil den Eisenbahnstationen zuertheile.

London. Aus den Nachträgen, welche der Herald am 22. Juli seinen auf außerordentlichem Wege angelangten Nachrichten aus Ostindien folgen läßt, entnehmen wir, daß in Loodianah am 20. Mai ein schreckliches Ereigniß stattgefunden hat. Neun Kasernen (nur leicht und für den temporären Aufenthalt gebaut), in denen das 50. Regiment untergebracht war, wurden von einem heftigen Sturme umgeworfen und zerstört. Unter den Trümmern wurden Männer, Weiber und Kinder begraben. Die Zahl der Getödteten beträgt 79, die der Verwundeten (unter denen einige schwer verstümmelt) ist 127.

Der bekannte Luftschiffer Green in London unternahm am 20. Juli Abends in Begleitung von zwölf Damen und einem Herrn mit seinem Riesenballon eine Luftfahrt quer über die Hauptstadt und ließ nach 52 Minuten wohlbehalten in der Grafschaft Essex auf einer Wiese nieder.

Schlesischer Nouvellen-Courier.

† Breslau, 29. Juli. — Gestern früh wurde der Ziegelbrenner Pischner aus Dörndorf, Kreis Oels, neben einem ausgebrannten Ziegelofen der Kaufmann Diettrichschen Ziegelei auf den Aeckern des sogenannten Elbing todt und nur an der Nase bemerkbar verletzt gefunden. Dem Vermuthen nach hat derselbe nach seiner Rückkehr von einer benachbarten Ziegelei, wo derselbe vorgestern Abend um 10 Uhr bei seinen dort in Arbeit stehenden Söhnen und Bruder noch gesehen worden war, den noch warmen Ofen besteigen wollen, um auf demselben zu schlafen, dabei das Unglück gehabt, herabzustürzen und seinen Tod in Folge der Erschütterung durch den Fall gefunden.

Breslau. Am 26. d. Mon. hatte sich ein am Neumarkt wohnender Drechslermeister um 11 Uhr des Morgens aus seiner Wohnung entfernt, und war bis Nachmittags um 3½ Uhr nicht mehr zurückgekehrt. Er wurde daher um diese Zeit in seiner am Neumarkt belegenen Bude von seinen beiden Töchtern aufgesucht. Diese fanden die Bude geöffnet und zu ihrem Schrecken ihren Vater in derselben erhängt. Es wurde zwar sogleich Hülfe herbeigerufen, der Unglückliche losgeschnitten und durch den Wundarzt Herrn Riller mit den Wiederbelebungsversuchen begonnen. Die letzteren blieben jedoch ohne allen Erfolg. Wahrscheinlich haben unglückliche häusliche Verhältnisse den Mann zum Selbstmorde getrieben. (Anz.)

Breslau. (Amtsbl.) Personalveränderungen im Bereich der königl. Intendantur des VI. Armee-Corps: Dem Festungs-Magazin-Rendanten Plaumann zu Schweidnitz ist der Charakter als Proviantmeister verliehen; dem bisher bei der Magazin-Rendantur in Schweidnitz angestellt gewesenen Assistenten Richter ist die Wahrnehmung der Controleur-Functionen bei dem Proviant-Amte zu Torgau probeweise übertragen worden; der Proviantmeister Schultze zu Neisse ist entwichen; der Magazin-Rendant, Proviantmeister Waltsgott ist von Glatz nach Neisse; der Magazin-Rendant, Proviantmeister Grosse von Silberberg nach Glatz versetzt; der bisherige Calculator im Kriegsministerium Buske ist zum interimistischen Rendanten des Festungs-Magazins in Silberberg ernannt; der Proviantamts-Gehülfe Waltsgott zu Neisse ist zum Proviantamte in Berlin versetzt und zur Hülfsleistung bei der Natural-Verpflegungs-Controle im Kriegsministerium commandirt, in dessen Stelle dem Proviantamte zu Neisse der Volontair Langner aus Glatz überwiesen worden; und der Premier-Lieutenant a. D. Pollier wird bei der Garnisonverwaltung zu Glatz diätarisch beschäftigt.

Der in Breslau verstorbene pensionirte königl. Maschinenmeister Nagel hat den hiesigen Kleinkinder-Bewahranstalten 20 Rthlr., dem hiesigen Blinden-Institut 10 Rthlr., dem Institut für arme hülflose Dienstboten 5 Rthlr., der Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge 10 Rthlr., den städtischen Armenschulen 20 Rthlr., dem Bürgerrettungs-Institut 5 Rthlr., dem Kloster der barmherzigen Brüder 5 Rthlr. und einer vom Schulvorstande zu erwählenden hiesigen evangelischen Stadtschule einen Erdglobus vermacht. Eine ungenannt sein wollende Person hat bei der Pfarrkirche zu Wartha eine Fundation von 200 Rthlrn. für Hausarme und eine von gleicher Höhe für arme Schulkinder errichtet.

Oppeln. (Amtsbl.) Der Oberförster Serbin zu Dembio ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die dadurch erledigte Stelle dem seitherigen, zum Oberförster beförderten, reitenden Feldjäger Böttcher verliehen worden. — Der Pfarrer Markefka in Myslowitz ist zum Schul-Inspector des Beuthener Kreises ernannt; der seitherige interimistische Schullehrer Liebetanz zu Koschmieder definitiv angestellt; der Apotheker Krafft zu Pitschen ist zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre erwählt und bestätiget, und die durch das erfolgte Ableben des Schleusenmeister Dracke erledigte Schleusenmeisterstelle Nr. 14. am Klodnitz-Canale, dem seitherigen Chaussee-Aufseher Sänger verliehen worden. — In Stelle des auf eigenen Antrag ausgeschiedenen Kreis-Cassen-Dieners und Executors Walter zu Leobschütz ist der invalide Gefreite Schott gerückt; der Regierungs-Referendarius Studemund hat seine Entlassung genommen, und der Regierungs-Canzlist Münster, ist mit der reglementsmäßigen Pension in den Ruhestand getreten.

Liegnitz, 28. Juli. — Der Magistrat theilte neulich der Stadtverordneten-Versammlung den Entwurf zum Schenkungs-Vertrage über das der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn-Gesellschaft zum Etablissement des Bahnhofs überlassene Terrain zur Erklärung mit. Die zum Bahnhof, der Bahn und deren Seiten-Anlagen an die gedachte Gesellschaft abgetretene Fläche beträgt 17 Morgen 67 34/100 Quadrat-Ruthen. Der neu gebildete Katzbachdamm und das Vorland bleibt Eigenthum der Stadt. Bis zu dem Zeitpunkt, wo der neue Damm die Festigkeit des alten erhalten haben wird, liegt die Herstellung desselben der Eisenbahn-Gesellschaft ob. Im Fall die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn einmal gänzlich eingehen sollte, behält sich die Commune das Recht vor, jene Fläche in natura zurück zu fordern. Der Vorplatz zwischen dem Verwaltungs-Gebäude und der Chaussee, bleibt Eigenthum der Commune. Es wurde beschlossen, den Vertrag erst dann zu vollziehen, wenn unsre Stadt in Betreff der ohne ihre Genehmigung cassirten Vorfluth des auf den Breslauer Haag übertretenden Katzbach-Wassers auf die eine

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 175 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Donnerstag den 30. Juli 1846.

(Fortsetzung.)

oder andere Weise sicher gestellt sein werde. — Auf Veranlassung des am 22. Mai c. eingetretenen 50jährigen Amts-Jubiläums des königl. Superintendenten Herrn Müller, beschloß die Versammlung, sich an der Feier dieses Tages zu betheiligen, und dem Hochwürdigen Jubilar zum Zeichen des Anerkenntnisses seiner Verdienste, eine jährliche Rente von 100 Rthlr. auf die nächsten 5 Jahre zu bewilligen, über welche dem Jubilar die Disposition zu seinen Lebzeiten und auf den Todesfall freigestellt bleiben soll. Statt des den katholischen Dissidenten früher bewilligten Bau-Platzes vorm Hainauer Thor zur Erbauung eines Bethauses, hatten dieselben um Bewilligung einer Baustelle auf dem vormaligen Begräbnißplatz vor der Pforte gebeten. Vorausgesetzt, daß hiezu vor allem die Genehmigung des Staats erwirkt, und der Situations- und Bau-Plan näher festgestellt worden, auch in Betracht des Umstandes, daß die Räume des Gymnasial-Saals die bedeutende Zahl der Mitglieder nicht faßt, war die Stadtverordneten-Versammlung nicht abgeneigt, dem Gesuch zu entsprechen. Da jedoch die schrägen Linien des vorgeschlagenen Platzes einer Regulirung bedürfen, bei der der Besitzer des benachbarten Gartens nicht unbetheiligt bleiben kann, mußte noch die Bedingung gestellt werden, daß vorerst dessen Genehmigung zu einem Terrain-Austausch beigebracht werden müsse. — Auch die altlutherische Gemeinde hat um Bewilligung eines Bau-Platzes zu einem Bethaus gebeten. Aus dem Verzeichniß der Mitglieder ergiebt sich, daß ein bedeutender Theil der Mitglieder auswärtigen Ortschaften angehört und nur 12 hiesige Bürger der Gemeinde angehören. Da überdieß dem Vernehmen nach Schritte gethan werden sollen, um den katholischen Dissidenten und Lutheranern die Kirche ad St. Crucem zum Simultan-Gebrauch zu erbitten, so mußte die definitive Beschlußfassung über den Antrag vorjetzt noch ausgesetzt bleiben.

---

†* Aus Neisse, 27. Juli. — Neulich fand im hiesigen Bezirke die wichtige Wahl des Landschafts-Direktors statt; dieselbe fiel mit großer Majorität auf den Herrn Graf v. Reichenbach auf Waltdorf. Man hofft, daß die Allerhöchste Bestätigung in kurzer Zeit eintreffen wird.

** Neisse, 28. Juli. — Für den bevorstehenden Landtag werden jetzt in unserm bäuerlichen Wahlbezirke die Urwahlen ausgeschrieben; bis zum 10. August müssen sie in allen Gemeinden vollendet sein. Früher legte man auf diese Wahlen geringe Wichtigkeit, ja die einmal Gewählten blieben sogar über ihre Wahlperiode hinaus; seit einigen Jahren jedoch ist auch in unsern Landgemeinden ein gewisses politisches Bewußtsein erwacht, wie schon die dem vorigen Landtage eingereichten Petitionen, z. B. über Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, Gemeindeverfassung ꝛc. hinlänglich bekunden, noch mehr aber das feste Zusammenhalten der bäuerlichen Abgeordneten auf dem Landtage selbst. Es steht daher zu erwarten, daß man auch in den Urwahlen Männer wählen wird, welche mit Ernst und Besonnenheit dem Wahlgeschäft sich unterziehen. Aus unserm Bezirke scheiden dieses Mal aus die Herren Scholtiseibesitzer Allnoch und Schwartzer und aus dem unmittelbar angrenzenden Frankensteiner Bezirke Hr. Erbscholz Berndt. Diese drei Abgeordneten, besonders die Herren Allnoch und Berndt, haben nicht blos die Interessen ihres Standes und Bezirkes, sondern auch die der Provinz aus dem freisinnigen Standpunkte erfaßt und mit Muth und Klarheit vertreten; sie wußten stets das Sonderinteresse dem allgemeinen unterzuordnen, und wir finden sie am letzten Landtage immer auf der Seite, welche eine Fortentwickelung unserer Verfassung im liberalen Sinne erstrebt. So weit wir hier die Verhältnisse kennen, ist daher ihre Wiedererwählung nicht zu bezweifeln. Schwerer läßt sich sagen, wie die Wahl im ritterschaftlichen Bezirke ausfallen wird; hier scheiden aus die Herren Rittergutsbesitzer Graf Seherr auf Dobrau und Baron Seherr auf Kujau; wann die Wahl stattfindet, ist noch nicht bestimmt. Wir waren neulich bei einer Festlichkeit mit mehrern Rittergutsbesitzern zusammen und freuten uns über den hier herrschenden Geist; abgesehen davon, daß man eifrig über die vorzunehmende Wahl debattirte, war man auch entschlossen, dieselbe auf Männer zu lenken, welche zwar die Interessen ihres Standes und Bezirkes genau kennen, aber auch so viel Geist und Bildung besitzen, um sie aus einem freieren Standpunkte aufzufassen und sie da wo es gilt dem allgemeinen Wohle zu opfern. Auf dem vorigen Landtage bildete die Ritterschaft bei den meisten politischen Fragen eine geschlossene Phalanx gegen die Forderungen der städtischen und bäuerlichen Deputirten; hoffen wir zum Wohle des Ganzen, daß dieser starre Standesunterschied auf dem Landtage des Jahres 1847 einer innigeren Vereinigung der Stände weichen wird.

Breslauer Getreidepreise vom 29. Juli.

	Beste Sorte:		Mittelsorte:		Geringe Sorte	
Weizen, weißer . .	80	Sgr.	68	Sgr	52	Sgr.
Weizen, gelber . .	78	„	65	„	48	„
Roggen	72	„	68	„	66	„
Gerste	54	„	51	„	46	„
Hafer	40	„	38	„	n. 29—32	„
Raps	65	„	63½	„	62	„

Actien-Course.

Breslau, 29. Juli.

Oberschles. Litt. A. 4% p. C. 109 Br. Prior. 100 Br.
dito Litt. B. 4% p. C. 100½ Br.
Breslau-Schweidn.-Freiburger 4% abgst. 99⅓—100 bez. u. Br.
dito dito dito Prior. 100 Br.
Niederschl.-Märk. p. C. 93 7/12 Br.
Ost-Rheinische (Cöln.-Minden) Zus.-Sch. p. C. 95¼ bez.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) p. C. 86 Br
Sächs.-Schl. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 100½ Br.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 75 Br.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 81 u. 81⅙ etw. bez.
Cassel-Lippstadt Zus.-Sch. p. C. 91⅚ bez.
Friedrich-Wilh.-Nordbahn Zus.-Sch. p. C. 82¾—⅞ bez. u. Gld.
Magdeburg-Wittenberger Zus.-Sch. p. C. 94½ Gld.

Breslau, 28. Juli. — Herr Prediger Hofferichter wird am 2ten k. M. Vormittags hier, am 5ten in Auras und am 6ten in Wohlau, und Herr Candidat Raedisch am 2ten Nachmittag hier Gottesdienst halten.

Die Versammlung der hiesigen Aeltesten finden nicht mehr Freitags, sondern Donnerstags statt.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen.

Das Post-Dampfschiff „Geiser“ geht ab vom 1sten Juni bis Ende August, aus Stettin: Mittwoch, Sonnabend 12 Uhr Mittags, und aus Kopenhagen: Montag, Donnerstag 5 Uhr Nachmittag; vom 1sten September bis zum Schlusse der Fahrten, aus Stettin: Freitag 12 Uhr Mittags, und aus Kopenhagen: Dienstag 3 Uhr Nachmittag. Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Kopenhagen für den 1. Platz 10 Thlr., für den 2. Platz 6 Thlr., für den 3. Platz 3 Thlr., zwischen Swinemünde und Kopenhagen resp. 8½ Thlr., 5⅓ Thlr. und 2½ Thlr. preuß. Cour. Kinder und Familien genießen eine Moderation. Wagen und Pferde, so wie Güter und Contanten werden gegen billige Fracht befördert.

Berlin, den 7. Juli 1846.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Den mit Feuerzetteln Seitens der städtischen Sicherungs-Deputation betheilten Löschpflichtigen der hiesigen innern Stadt machen wir hierdurch bekannt, daß das Sonntags den 26sten d. M. auf dem Grundstücke No. 52 Schweidnitzer Straße ausgebrochene Feuer das zweite in diesem Halbjahre ist, mithin bei dem etwaigen nächsten, in diesem Zeitraume die Stadt oder Vorstadt treffenden Feuer diejenigen Mannschaften Löschhülfe zu leisten haben, deren Feuerzettel auf das erste, dritte und fünfte Feuer ausgestellt sind.

Breslau den 27. Juli 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 29. Juli. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Salzfaktor Alberti in Danzig den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; und den Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Rittergutsbesitzer v. Gellhorn auf Mittel-Arnsdorff zum Landrath des Kreises Schweidnitz, im Regierungs-Bezirk Breslau, zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Wirkl. Geh. Rathe v. Humboldt die Anlegung des ihm verliehenen Großkreuzes des königl. sächsischen Civilverdienst-Ordens; sowie dem Geh. Medizinalrathe und Professor, Dr. Lichtenstein in Berlin, die Anlegung des Ritterkreuzes von vorerwähntem Orden, zu gestatten.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Director des Militair-Oekonomie-Departements, v. Cosel, ist aus der Rheinprovinz, und Se. Excellenz der Ober-Marschall im Königreich Preußen, Graf Fink von Finkenstein, von Jäschkendorf hier angekommen.

Se. Excellenz der Geheime Staatsminister Rother ist nach Leipzig, und Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Schloßhauptmann, Graf von Arnim, nach Boitzenburg abgereist.

△ **Berlin**, 28. Juli. — Der von dem Consistorialrath Hrn. v. Gerlach geleitete Handwerkerverein, welcher bisher einer pietistischen Richtung anhing, soll jetzt gänzlich seine Tendenzen geändert haben. Die ascetischen Uebungen sind abgestellt, und nach den wissenschaftlichen Vorträgen erschallen nun heitere und herzerhebende Gesänge, wie sie dem Handwerker nach vollendeter Arbeit so wohl thun. Bleibt dies junge Institut diesen Prinzipien treu, so ist ihm das Prognostikon zu stellen, daß es sehr bald den ältern Verein überflügeln und vielleicht gänzlich absorbiren wird; denn leider hat in der so hoffnungsvollen Gesellschaft des ältern Vereins das systematische Denunziren seit Kurzem den Boden völlig schwankend gemacht und das Vertrauen der Mitglieder zum Vorstande auch untergraben. Wäre diesem Verein, dessen Entstehung wir den Communalbehörden zu verdanken haben, eine mehr umsichtige Leitung zu Theil geworden, die, auf die gute Sache vertrauend, ihre Hauptstütze nicht außerhalb, sondern innerhalb der Gesellschaft suchte, so hätte dieses neue Element, das mitten in dem Indifferentismus der Residenz sich geltend machte, gewiß einen bedeutend segensreichen Einfluß auf das soziale Leben ausgeübt. — Die große Kupferstichsammlung, welche der verew. General-Postmeister v. Nagler dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. unter der Bedingung verkauft hat, daß er selbige bis zu seinem Ableben behalten dürfe, soll in dem bald vollendeten neuen Museum aufgestellt werden. — Man spricht hier von einem Kongreß, den während der Badesaison mehrere Diplomaten in Karlsbad abhalten werden. — Von den Mitgliedern des königl. Hauses befindet sich gegenwärtig nur der Prinz Albrecht, Bruder Sr. Majestät des Königs, in unserer Mitte.

Von der Posenschen Grenze, 23. Juli. (D. A. Z.) Zu dem Königsmanoeuvre des 5ten Armeecorps, welches, unstreitig in Folge der polnischen Conspiration dieses Jahres, nicht wie gewöhnlich in der Gegend von Liegnitz, sondern an der schlesisch-polnischen Grenze jenseit Glogau bei Guhrau, Herrnstadt und Umgegend abgehalten werden wird, werden nun überall Vorbereitungen getroffen, die Regimenter üben sich, die Landwehrcavaleriepferde werden ausgehoben, die 5. Artilleriebrigade ist zusammengerückt, um sich im Großen zu üben. Ist die zum Manoeuvre gewählte Gegend auch nicht so reich an kriegsgeschichtlichen Erinnerungen wie die Liegnitzer, so ist sie doch auch nicht arm an denselben. Hier war es, wo Friedrich der Große nach der unglücklichen Schlacht bei Kunersdorf dennoch die Russen und Oesterreicher aus Schlesien herausmanövrirte. Am interessantesten wird diese Gegend von den fremden Offizieren, welche unsere Manoeuvres zu besuchen pflegen, den sächsischen Offizieren sein. Denn abgesehen davon, daß diese Gegend es war, durch welche im Jahr 1813 die edlen Trümmer des sächsischen Corps nach dem russischen Feldzug, und nach dem die Tapferkeit der Sachsen immer ehrenden Gefechte von Kalisch sich in ihr Vaterland zurückbegaben, fand hier der berühmte Rückzug des sächsischen Generals v. Schulenburg nach der Schlacht bei Punitz 1704 statt. Karl XII. verfolgte die geschlagene sächsische Infanterie mit seinem gewöhnlichen Feuer und mit seiner so berühmten Cavalerie. Dennoch entrann ihm diese durch Schulenburg's Manoeuvre bei Guhrau an der Bartsch und an der Oder glücklich, sodaß der nordische Held ausrief: Heute hat uns Schulenburg besiegt!

Karlsruhe, 24. Juli. (Mannh. J.) Die fortgesetzte Berathung des Berichtes des Abg. v. Soiron führte heute zunächst zu dem Staatsministerial-Erlaß vom 13. Novbr. 1845, die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern betreffend. Dieser Erlaß hat bei den Bekennern aller Confessionen eine entschiedene Mißstimmung erregt. Mit Recht — sagt der Bericht — glaubt man in der Wiedereinführung geistlicher Orden den Geist kirchlicher und politischer Reaction und in dem angeblich mildthätigen Zwecke des Ordens der barmherzigen Schwestern einen angenommenen Schein zu erblicken, hinter dem sich andere Absichten verstecken. Mit Recht befürchtet man die Einführung noch anderer, viel gefährlicherer Orden, da alle geistliche Orden bekanntlich auswärtige Verbindungen haben. Der Grund dieses Mißtrauens liegt aber nicht bloß in den Warnungen der Weltgeschichte; diese Besorgnisse würden allein schon durch den Inhalt der vom großherzogl. Staatsministerium genehmigten Ordensstatuten hervorgerufen worden sein. Die nicht genehmigten, vielleicht geheimen Statuten, sind nicht ausdrücklich als ungültig ausgeschlossen. Die Aufsicht soll in kirchlicher Beziehung dem Erzbischof von Freiburg, in politischer und bürgerlicher Hinsicht der Regierung zustehen; wer aber Competenzconflicte entscheide und wie man sich gegen etwaige geistliche Widerspenstigkeit schütze, dafür ist nicht gesorgt. Die wesentliche Bestimmung des Ordens ist die Krankenpflege; allein abgesehen davon, daß derselbe noch sehr verfängliche Zwecke haben kann, ist in den Statuten nirgends für die Selbstständigkeit der Krankenhaus-

Direction und für das Wohl der Armen-Kranken gesorgt. Die Oberin des Ordens übt die Hauspolizei und führt die Aufsicht über alle in dem Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen und Verwaltungs-Personals; also stehen die Kranken unter der Aufsicht der Oberin. In dem Krankendienst haben die Schwestern nur die Vorschrift, wie die Arzneien gereicht und die Diät beobachtet werden soll, von den Aerzten zu empfangen; welcher Spielraum bleibt ihnen hiernach selbst für die nachtheiligste Einwirkung auf Geist und Gemüth! Die Anstalten wie die Kranken erscheinen sonach offenbar gefährdet. Besonders auffallend ist es endlich, daß die Ernennung des Ordenssuperiors und der Oberen zwar der Genehmigung des Staatsoberhauptes unterliegt, aber ohne erhebliche Gründe nicht versagt werden soll. Die Commission stellte aus diesen Gründen den Antrag: die Verordnung über die Einführung der barmherzigen Schwestern zu reklamiren. Die Debatte über diesen Gegenstand war ungewöhnlich lebhaft. Ministerialdirector Rettig eröffnete dieselbe mit einem Vortrag, worin er an den deutschen Ursprung des Ordens erinnerte, der erst später von dem französischen Gelehrten Vincenz von Paula erneuert worden sei. Seine wohlthätige Wirksamkeit wurde so allgemein anerkannt, daß der Orden sich unter den Stürmen der französischen Revolution und unter der Ungunst der Zeit in Deutschland erhalten habe. Fürst Styrum stiftete ein Kapital für die Einführung der barmherzigen Schwestern in Bruchsal, erlebte aber dessen Anwendung nicht. Karl Friedrich sprach sich schon 1803 für die Einführung aus, allein die Erfüllung seines fürstlichen Wortes ist erst in neuester Zeit möglich geworden, als der verstorbene Erzbischof Demeter ein Kapital von 25,000 Gulden in seinem Testamente dafür bestimmte. Das in dem Commissionsberichte ausgesprochene Mißtrauen sei grundlos und kein Anlaß vorhanden, die Verordnung zu reklamiren, da es sich hier um eine kirchliche Angelegenheit handle, in welche einzugreifen die Kammer nicht versuchen sollte. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Abgeordneten Kern und Fauth; der Erstere bemerkte, die barmherzigen Schwestern hätten nicht zu der blutigen Fahne des Ignaz von Loyola geschworen; in diesem Falle mußte ganz Deutschland aufstehen gegen die Avantgarde des fürchterlichen Jesuitengespenstes; allein sie haben die unschuldige Regel des heiligen Vincenz von Paula. Dagegen erklärte Straub, die Erfahrung habe gelehrt, daß die Krankenpflege nur Nebensache sei, die Hauptsache ist, Proselyten zu machen für den Jesuitismus. Ausgezeichnete Aerzte haben darüber merkwürdige Erfahrungen gemacht. Der Wortlaut der Statuten ist nur ein Schafspelz, worunter sich der Wolf verbirgt. Die Haupttendenz des Ordens ist, die Kranken im Sinne des Abg. Buß katholisch zu machen. Vor einer solchen Kur, die uns die Pest des Jesuitismus bringen würde, sollten wir das Land bewahren. In einer kräftigen Rede, die mehrmals unterbrochen wurde, sowohl von Seiten der Regierungsbank als des Abg. Buß, wies der Abgeord. Kapp auf den Zusammenhang dieses Ordens mit dem Jesuitenorden hin, der sich in neuester Zeit selbst über den Papst zu erheben versucht. Der Jesuitismus ist es, der die ultramontane Bewegung von der Schweiz, den Rhein hinab bis Belgien im französischen Interesse leitet, welches romanische Element, verbündet mit dem slavischen im Osten, Deutschland die größten Gefahren bereitet, welche die Regierung kennen und daher dem Jesuitismus keine Concessionen machen sollte. Mit Feuereifer erhob sich für den Orden der Abg. Buß, der übrigens den, von dem Hrn. M.-D. Rettig behaupteten deutschen Ursprung vollständig in Abrede stellte und das Institut als ein französisches darstellte. Er erzählte die ganze Geschichte der Entstehung, Verbreitung und Wirksamkeit des Ordens und führte u. a. Anekdoten auch die an, wie Napoleon der Schwester Martha das Kreuz der Ehrenlegion umgehängt und dadurch einen tiefen praktischen Blick bewiesen habe, worauf ihm Bassermann bemerkte, daß Napoleon auch den Papst in Fontainebleau gefangen hielt. Der Vortrag des Abg. Bassermann, welcher die Gefährlichkeit des Ordens aus den Statuten nachwies und Schutz für die armen Kranken gegen die Störungen ihres Seelenfriedens verlangte, war ergreifend. Für den Orden sprachen noch Junghanns I., welcher die Frage für eine Sache des Gefühls erklärte, wobei man nicht hoffen dürfe Diejenigen, welche dem Materialismus huldigen, durch Gründe zu überzeugen und Schaaff, welcher der Kammer das Recht bestritt, bei dieser Sache mitzuwirken. Für den Antrag der Commission erhob sich noch Buhl, der von seinem Standpunkt, als Katholik das Unglück beklagte, welches die Extreme der Kirche gebracht, und der Kaputzenherrschaft die Kirchenspaltung schuld gab. Ueberall, wo der Orden der barmherzigen Schwestern aufkam, folgten ihm die Jesuiten auf den Füßen, und darum haben auch viele Familien, welche vor zehn Jahren noch den Orden unterstützten, sich von ihm losgesagt. Welcker wunderte sich, wie Juristen der Kammer das Recht bestreiten könnten, die Verordnung zu reclamiren, indem das Statut das Erbrecht und die Testirungsfähigkeit verletze, ein neues, tief in das Leben eingreifendes Institut schaffe, für die Krankenpflege, auch der Protestanten, einen katholischen Orden ausschließlich privilegire. Eben so gut könnte die Regierung ohne Zustimmung der Stände die Jesuiten einführen. Geh. Rath Nebenius bemerkte, daß die Regierung durch Einführung des Ordens zunächst das Wort Karl Friederichs zu lösen habe, und werde gegen etwaige Mißbräuche einschreiten. Trefurt hielt die Mitte zwischen den entgegengesetzten Ansichten. Der Berichterstatter (von Soiron) vertheidigte klar und gründlich den Antrag der Commission, die Vorlage der Verordnung an die Kammer zu verlangen, welcher auch mit großer Mehrheit angenommen wurde. Außer der ganzen linken Seite stimmen die Abg. Stolz und Speyerer dafür. Die Niederlage, welche die ultramontane Partei heute erlitt, wird sie hoffentlich immer in der badischen Kammer, wie im Volke bei den Wahlen, zum Heile des Staates erleiden.

Prag, 24. Juli. (D. A. Z.) Folgendes ist der wörtliche Inhalt einer die successive Aufhebung der Judensteuer in Böhmen betreffenden kaiserlichen Verfügung: „Se. kaiserl. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. sich in Gnaden bewogen gefunden, die successive Auflassung der besonderen Judensteuer, und zwar vor der Hand zunächst für Böhmen, in sieben gleichen mit dem Verwaltungsjahr 1847 beginnenden Jahres-Raten zu genehmigen und zugleich Allergnädigst zu gestatten daß jedem Kontribuenten und ganzen Gemeinden die Befugniß eingeräumt werde, sich mit Einemmale durch die Entrichtung dessen, was ihnen zu leisten obliegt, von der sie treffenden Besteuerung frei zu machen. Ueber den Vollzug dieser Allerhöchsten Entschließung, insbesondere über die Vertheilung der jährlichen Nachlaßquote auf die einzelnen in Böhmen bestehenden Judensteuern, und die für allenfällige sogleiche individuelle Ablösungen der Steuerschuldigkeit festzusetzenden Bestimmungen hat das Gubernium seinen gutachtlichen Antrag mit aller Beschleunigung, und zwar längstens bis 15. August d. J., hierher zu erstatten, da weitere Vernehmungen dabei ohnedies entbehrlich sein dürften und, wenn sie dennoch nothwendig erkannt werden sollten, durch den Weg der kommissionellen Verhandlungen mit der Vermeidung eines Aufschubes erzielt werden können."

Von der galizischen Grenze, 20. Juli. (A. Z.) Die Organisation der Polizei in Krakau ist nun auch beendigt; man hatte sich vorzüglich auf wiederholte Vorstellungen Rußlands über die Unvollständigkeit der polizeilichen Verwaltung zu Krakau veranlaßt gefunden, Alles aufzubieten, um baldmöglichst diesen Zweig der Administration zu einer den Umständen angemessenen Einrichtung zu bringen. So weit die Nachrichten reichen, herrscht in allen polnischen Ländern ungestörte Ruhe; namhafte Veränderungen in dem Personale der Behörden Galiziens haben bis jetzt nicht stattgefunden, doch sollen solche in der obersten Leitung einiger Kreisämter nahe bevorstehen, und zwar, wie es heißt, theils durch Pensionirung, theils durch Versetzung.

Paris, 24. Juli. Bei ziemlich lebhaftem Geschäft zeigte die Notirung der Rente einige Tendenz zum Steigen: die Eisenbahnactien erfuhren keine starke Schwankungen; die Course schienen sich erholen zu wollen; Nordbahn 703. 75.

Vorgestern Abend hat der König den General Narvaez, Herzog von Valencia, die Herzogin von Valencia und den Marquis Miraflores empfangen.

Die Nachrichten aus Lissabon gehen bis 14. Juli. Die miguelistischen Banden waren alle zerstreut; in der Hauptstadt zeigten sich mancherlei Symptome einer der Königin abgeneigten Stimmung; das Cabinet Palmella stand auf dem Punkt, sich zu modificiren; General Saldanha war noch nicht angekommen.

General Lamoriciere ist von Nantes hier angekommen.

Ibrahim Pascha hat während seines Aufenthalts zu Paris für zwei Million Franken Diamanten gekauft.

Madrid, 19. Juli. — Sämmtliche Madrider Journale beschäftigen sich heute mit der Frage von der Vermählung der Königin; ihre Meinungen und Angaben weichen jedoch sehr von einander ab. — Der Heraldo erklärt, der Infant Don Henrique habe jeden Anspruch auf die Hand der Königin Isabella aufgegeben.

Turin, 18. Juli. (A. Z.) Nach neuen Mittheilungen, die man hier aus Wien erhalten haben soll, heißt es, das österreichische Cabinet beabsichtige an den Kaiser von Rußland das Ansuchen zur Uebernahme des Schiedsrichteramts in der piemontesisch-österreichischen Differenz zu richten. — Aus Rom erfährt man Nichts Neues. Se. Heil. soll eine Rundreise in den Provinzen beabsichtigen, um sich mit dem herrschenden Geiste in der Nähe bekannt zu machen. Die Liberalen führen überall eine sehr offene Sprache; sie verlangen namhafte Concessionen, unter welche besonders die Anforderung zur Entlassung der Schweizertruppen, Reduction des Militairs überhaupt, mithin Entblößung der Regierung von ihren Vertheidigungsmitteln zu rechnen sind.

Konstantinopel, 9. Juli. (A. Z.) Man hat lange Zeit schon von Reformmaßregeln gesprochen, die hinsichtlich der Priesterkaste, der Ulema's, in Aussicht ständen, so wie man auch die Hieherreise Mehemed Ali's damit in Verbindung brachte. Ich glaube Sie nun versichern zu können, daß wirklich dergleichen Aenderungen mit nächstem zu erwarten sind. Daß Wichtiges hier vorgehen muß, beweisen schon die vielen Berathungen, die jetzt bald da, bald dort stattfinden. Hauptsächlich dürfte man Aenderungen hinsichtlich des Wakuf im Sinne haben. Wakuf ist ein sehr großer Theil des Grundeigenthums in der Türkei. Der Wakuf ist Eigenthum von Moscheen, Klöstern ꝛc., das aber von diesen Privaten, jedoch nur in der Eigenschaft eines Lehens, verkauft wurde, so daß es nach gewissen Bestimmungen wieder heimfällt; überdies muß der Lehensträger an den resp. Lehensherrn eine kleine jährliche Abgabe zahlen. Würde der Staat z. B. diesen Wakuf den jetzigen Lehensträgern als volles Eigenthum überlassen, so würde der Werth solchen Besitzes natürlich bedeutend steigen, und man könnte von den Besitzern eine viel höhere Abgabe erheben, als sie jetzt als Lehensträger an diese oder jene Moschee entrichten. Auch über die erwarteten Aenderungen im Justizwesen dürfte vielleicht heute ein Beschluß gefaßt werden. All diese Reformen werden aber sicher nicht eher verkündet und ins Werk gesetzt werden, als bis Mehemed Ali hier ist. Seine Hieherreise steht in der That damit in Zusammenhang. Man wünscht nämlich, daß all die Aenderungen, die man hier beabsichtigt, eben so auch in Aegypten eingeführt und gleichzeitig auch dort durch einen Hattischeriff verkündet werden. Dadurch hofft man eher den übeln Eindruck zu beseitigen, den solche Neuerungen wahrscheinlich auf die orthodoxen Muselmänner machen werden.

---

* **Berlin**, 28. Juli. — Der verdienstvolle Musikdirector Wieprecht hat gestern ein concert-monstre mit vier Orchestern im Hofjägerlokal veranstaltet und dem hiesigen Bürger-Nikolaus-Hospital aus der Einnahme eine bedeutende Summe zugewendet. Meisterhafte Kompositionen von Bethoven, C. M. v. Weber, Spontini ꝛc. kamen darin zur Aufführung.

Berlin. Die Voss. Ztg. vom 28. Juli enthält über eine aus derselben in die Schles. Ztg. Nr. 161 übergegangene Wiederbelebungsgeschichte eine Erklärung sämmtlicher in Essen a. d. Ruhr ansässigen praktischen Aerzte, der wir Folgendes entlehnen: „In Nr. 159 d. Z. vom 11. Juni c. wird die Wiederbelebung einer Frau durch einen Doctor Scheerer aus Spahn bei Mühlbach a. d. Ruhr erzählt, und zwei Aerzte, welche die Frau an „einem Nervenfieber mit hinzugetretenem kaltem Fieber (?)" behandelt haben sollen, nicht nur grober Pflichtverletzung und seltener Unwissenheit beschuldigt, sondern ihnen auch noch vorgeworfen, daß „„sie ganz empört über die Absicht (!) gewesen seien, einen todten Menschen wieder lebendig machen zu wollen."" Soll jenes zur möglichsten Begründung seiner Glaubwürdigkeit mit allen Nebenumständen erzählte Geschichtchen in der Stadt Essen a. d. Ruhr, Rgbzk. Düsseldorf, sich zugetragen haben, wo dann auch wahrscheinlich der Wundarzt 1ster Klasse Herr Scheerer aus dem nahegelegenen Saarn (nicht Spahn) bei Mühlheim (nicht Mühlbach) a. d. Ruhr unter dem „verständigen, vortrefflichen, menschenfreundlichen Arzte" gemeint sein würde, so finden die Unterzeichneten zu der Erklärung sich veranlaßt: „Daß von einer solchen wunderbaren Wiederbelebung in unserer circa 7000 Einw. zählenden Stadt Essen vor jenem Zeitungsartikel nicht nur nichts bekannt geworden, sondern daß auch namentlich keiner der hiesigen Aerzte bei einem Vorfalle, der nur die entfernteste Aehnlichkeit mit dem erzählten hätte, weder in der Stadt, noch außerhalb zugegen gewesen sei, noch auch von einem derartigen Ereignisse etwas gehört habe. Sie müssen daher diese Geschichte, wenn einer der hier unterzeichneten Aerzte Essens dabei betheiligt gewesen sein soll, für eine grobe, in sehr zweideutiger Absicht erfundene Lüge erklären."

---

* **Breslau**, 29. Juli. — Der Kaufm. Eduard Groß hierselbst, veranlaßt uns zu erklären, daß er es nicht sei, welcher, wie in den heutigen Zeitungen, nach der Angabe des hiesigen Amtsblattes steht, aufgehört hat, Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig zu sein. Wahrscheinlich soll es in jener Angabe heißen: „der ꝛc. Kaufmann Eduard Groß in Reichenbach ꝛc."

Berlin, 28. Juli. — Die Preise der Eisenbahn-Actien waren im Allgemeinen fest und von mehreren besser.
Breslau-Freib. 4% p. C. 101 bez.
Gloggnitz 4% p. C. 140 Br.
Nieder-Schles. 4% p. C. $93\frac{3}{4}$ u. 94 bez.
Niederschl. Prior. 4% p. C. $96\frac{5}{8}$ bez.
Niederschl. Prior. 5% p. C. $100\frac{1}{4}$ bez.
Niederschl. Zweigbahn 4% p. C. 77 Br.
Niederschl. Prior. $4\frac{1}{2}$% p. C. $99\frac{1}{4}$ Br.
Nordbahn (K. F.) 4% p. C. 192 Br.
Ob.-Schl. Litt. A. 4% p. C. 110 Br.
Ob.-Schl. Litt. B. 4% p. C. 101 Br.
Berlin-Hamb. 4% p. C. $98\frac{1}{2}$ Gld.
Cassel-Lippst. 4% p. C. $91\frac{11}{12}$ u. 92 bez.
Cöln-Minden 4% p. C. $95\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ u. $\frac{3}{8}$ bez.
Nordb. (Fr.-Wilh.) 4% p. C. $82\frac{5}{8}$ u $\frac{3}{4}$ bez.
Posen-Stargard 4% p. C. 92 Br.
Sächs.-Schles. 4% p. C. 100 Gld.

Krakau-Oberschlesische Eisenbahn.

Die mittelst Aufforderung vom 30. April c. auf die Actien der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn ausgeschriebene

siebente Einzahlung von fünfzehn Procent

ist bis zu dem auf den 20sten Juni d. J. angesetzten spätesten Zahlungstage von den Inhabern der Quittungsbogen

No. 12,301, 12,302, 12,303, 12,863, 12,864, 13,546 und 16,420

nicht geleistet worden.

Es sind demgemäß nach §. 15 des Statuts die Inhaber dieser Quittungsbogen in eine **Conventionalstrafe von zwei Thalern** für jeden Actienbetrag von 100 Thalern verfallen.

Da nun auch die im §. 15 des Statuts zur nachträglichen Einzahlung der ausgeschriebenen Rate so wie der verfallenen Conventionalstrafe gestattete vierwöchentliche Frist nicht innegehalten ist, so fordern wir die Inhaber obenbenannter Quittungsbogen hierdurch auf, die rückständigen fünfzehn Procent so wie zwei Thaler an Conventionalstrafe pro Actie entweder hierselbst an den Herrn Kassen-Vorsteher Simon in dem Directorial-Gebäude der Oberschlesischen Eisenbahn oder zu Krakau an den Büreau-Vorsteher Herrn Simson in dem dortigen Büreau der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn **binnen vierzehn Tagen** unter Production der Quittungsbogen zu leisten.

Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht nach §. 15 des Statuts der Nichtzahlende aller Rechte als Theilnehmer der Gesellschaft verlustig und es wird an die Stelle des amortisirten Quittungsbogens unter derselben Nummer ein neuer ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft an der Breslauer Börse verkauft werden.

Breslau und Krakau den 28. Juli 1846.

Das Directorium.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Henriette, geb. Büstorff, von einem Mädchen zeige ich Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an.

Breslau den 28. Juli 1846.

Adolf Zeisig.

Entbindungs-Anzeige.

Gestern Nacht um halb 12 Uhr wurde meine liebe Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Breslau den 29. Juli 1846.

Der Kaufmann Emil Neustädt.

Entbindungs-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.)

Die heute Mittag 11½ Uhr stattgefundene glückliche Entbindung meiner Frau, geborne Salice, von einem gesunden Mädchen zeige ich hierdurch Freunden und Verwandten an.

Breslau den 29. Juli 1846.

A. Hübner.

Theater-Repertoire.

Donnerstag den 30sten, letztes Auftreten der Madame Pollert vor ihrem Abgange von hiesiger Bühne: **Romeo und Julia.** Trauerspiel in 5 Akten von Shakespeare, übersetzt von Schlegel. Julia, Madame Pollert.

Freitag den 31sten: **Norma.** Große lyrische Oper in 2 Aufzügen. Musik von Bellini.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1) Herr Weltpriester Otto,
2) " Geh. Rath Baron v. Kottwitz,
können zurückgefordert werden.

Breslau den 29. Juli 1846.

Stadt-Post-Expedition.

Bekanntmachung.

Der Antrag auf Subhastation des No. 33 der Schmiedebrücke belegenen, der Christiane Friederike, verwittweten Knabe, gehörigen Hauses ist zurückgenommen und fällt daher der am 24. October d. J. anstehende Bietungstermin weg.

Breslau den 25. Juli 1846.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheil.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

Als muthmaßlich gestohlen sind folgende Gegenstände in Beschlag genommen worden und befinden sich bei uns in Asservation: mehrere Säcke, Stricke, bunte Halstücher, Bettfedern, Eisenzeug an Nägeln, alten Thür- und Vorlegeschlössern, eine Schaufel u. s. w., eine Fensterscheibe, Kinderspielzeug an Holzpuppen, Thierfiguren, Puppenköpfen, mehrere Pappkästchen mit und ohne Nähkissen, eine Nähschraube, mehrere Pakete Reibzündhölzer mehrere Flaschen Kölnisches Wasser, 2 Pakete wohlriechender Seife, Schieferstifte, acht neusilberne Kaffeelöffel, zwei baumwollene Geldbeutel, 4 Paar Porzellan-Tassen, 2 Paar ganz weiß, 2 Paar leicht vergoldet, ein silberner Ring mit 5 blauen und einem rothen Steine, ein alter silberner Uhrschlüssel mit dem Buchstaben R., 2 Paar Schlangen-Ohrringe, eine Tuchnadel mit blauen Steinen. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, zu ihrer Vernehmung und zuläßigen Falls zur Empfangnahme des gestohlenen Gutes sich innerhalb 14 Tagen in den Wochentagen Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr in unserem Geschäfts-Lokale einzufinden. Gerichtskosten werden ihnen dadurch nicht veranlaßt.

Schweidnitz den 25. Juli 1846.

Das Königl. Inquisitoriat.

Edictal-Citation.

Der im Jahre 1727 zu Breslau verstorbene Schneider-Aelteste Christoph Tyrold verordnete letztwillig, daß mehrere ihm gehörige, zu Gottesberg belegene Grundstücke nach seinem Tode verpachtet und der aufkommende Pachtzins alljährlich am Tage Abraham unter die Nachkommen seiner verstorbenen Schwester Christine Tyrold vertheilt werden solle. Die Christine Tyrold, zuerst mit dem Bäcker Christoph Gansel, später mit dem Handelsmann Hans Schäl verheirathet, hatte vier Kinder, drei aus erster, eines aus der zweiten Ehe, hinterlassen. Der Stifter hatte bestimmt, daß, wenn eine der hierdurch entstandenen vier Linien aussterben sollte, der Antheil derselben an jenen Einkünften den in Gottesberg gebornen und sich dort befindenden Armen zufallen solle. Die Stiftung wurde von der damaligen Gerichtsobrigkeit von Gottesberg mit der Maßgabe bestätigt, daß die derselben gewidmeten Grundstücke verkauft, das Kaufgeld gegen Zinsen ausgethan und diese Zinsen nach der Bestimmung des Stifters in Betreff der Pachtgelder jährlich vertheilt werden sollten. Diesemgemäß wurden die gedachten Grundstücke öffentlich verkauft, und es beträgt das an die Stelle derselben getretene Kapital nach jetzigem Gelde 429 Rthl. 15 Sgr. 4 Pf., welches unter gerichtlicher Leitung durch zwei, später durch einen Curator bisher verwaltet und wovon die aufgekommenen Zinsen bis 1841 alljährlich am Tage Abraham unter die Nachkommen der Christine Tyrold vertheilt worden sind. Im Jahre 1764 starb eine der vier nach der Christine Tyrold verbliebenen Erblinien aus und es hat seitdem deren Antheil an den Stiftungseinkünften die Armenkasse zu Gottesberg bezogen. Da die Stiftung wegen der großen Anzahl der Theilnehmer am Zinsengenusse ihrem Zwecke nicht mehr entspricht, so haben sich sämmtliche ihrer Existenz und ihrem Aufenthalt und ihrem Aufenthalt nach bekannte Personen, welche zum Genuß der Stiftung berufen sind, unter Beitritt der die Rechte der Armenkasse zu Gottesberg wahrnehmenden städtischen Behörden, zu einem Familienschluß folgenden Inhalts vereinigt:

a) Die bisherige Verwaltung des Stiftungskapitals hört auf und es wird dasselbe zum gerichtlichen Depositum eingezogen.
b) Jedes betheiligte Familienglied erhält von dem Stiftungskapital soviel, als ihm jetzt davon zu verzinsen ist, zur freien Disposition, insofern nicht mit seinem zum Genuß der Stiftung berufenen, nach §§ 42 ff. Tit. 4 Th. II des Allgem. Landrechts zuzuziehenden Nachkommen deshalb besondere Verabredungen getroffen werden.
c) Die Vertheilung des Kapitals geschieht, jedoch mit der Maßgabe, daß die Armenkasse außer dem ihr bereits zukommenden einen Viertheil desselben von dem den drei andern Linien zustehenden Betrage noch ein Viertheil zur Entschädigung für das wegfallende Successions-Recht empfängt, wozu mithin jede dieser drei Linien ein Sechszehntheil des ganzen Stiftungskapitals beizutragen hat.
d) Alle Unkosten, welche durch die Aufhebung der Stiftung erwachsen, werden bei der Vertheilung des Kapitals vorweg in Abzug gebracht und den einzelnen Percipienten nach Verhältniß ihrer Antheile gekürzt.

Auf den Antrag des zeitigen Curators der Stiftung werden hierdurch alle unbekannten Interessenten ferner die nachbenannten, ihrem Leben und Aufenthalt nach nicht bekannten Personen, welche zu den zum Genuß der Stiftung berufenen Nachkommen der Christine Tyrold gehören:

A. Von der Linie des Strickers Georg Gansel.
1. die Kinder des 1788 verstorbenen Pfefferküchlers Johann Georg Gansel zu Breslau, nämlich
   a) Eleonore verehelichte Wiesner,
   b) Elisabeth Gansel, welche an einen Fleischer verheirathet gewesen sein soll, beide angeblich zu Siebenhufen bei Breslau wohnhaft gewesen;
   c) Gottlieb Gansel, Pfefferküchler, angeblich zu Bohrau wohnhaft gewesen;
2) der Bergmann Aug. Finke aus Gottesberg;
3) der Georg Friedrich Gansel aus Gottesberg, welcher in den Rechnungen als Dienstbote aufgeführt wird;

B. Von der Linie des Strickers Christoph Gansel.
1) der Krimptnergesell Louis Gansel aus Reichenbach;
2) der Johann Heinrich Gansel aus Reichenbach, welcher als Gefreiter bei der Reserve-Pionir-Compagnie zu Wesel gestanden hat und von dort am 1. Octb. 1834 entlassen worden ist;
3) die Bergleute Brüder Johann Gottlieb und Karl Gansel aus Alt-Läßig;
4) die Anna Eleonore Gansel aus Rothenbach, Tochter des daselbst 1760 verstorbenen Tagelöhners Georg Friedrich Gansel;
5) die Anna Helene Gansel aus Gottesberg, welche vor länger als 70 Jahren ihren damaligen Aufenthalt Berlin mit einem Seidenfärber, Namens Rose, verlassen haben soll;

C. Von der Linie der Rosina Gansel, zuerst verehel. Weber Hoffmann, später verehel. Stricker Weickert.
1) die Johanne Eleonore Fischer, Tochter des 1749 verstorbenen gewesenen Grenadiers im Markgraf Heinrich'schen Regiment Johann Gottlieb Fischer;
2) die ehelichen Nachkommen der 1809 zu Charlottenbrunn verstorbenen Rosine verehel. Schuhmacher Schmidt, geb. Leder, insbesondere die angeblich verstorbene verehel. Schuhmacher Jack daselbst und deren Schwester;
3) der Musketier im ehemaligen Infanterie-Regiment von Blankensee Christian Fischer aus Gottesberg;
4) die Charlote Leder, Tochter der 1774 zu Charlottenbrunn verstorbenen Marie Rosine verehel. Schlosser Leder, geborne Fischer;
5) der Johann Gottlieb Scharf, Sohn der 1763 zu Gottesberg verstorbenen Anna Barbara verehel. Sattler Scharf, geb. Hoffmann;
6) der Schlosser Beer aus Schönau, Sohn der daselbst verstorbenen Maria Elisabeth verehel. Schlossermstr. Beer, geb. Leder;
7) der Georg Friedrich Weickert, Sohn der obengenannten Rosine Gansel;
8) der Christian Gottfried Theil aus Gottesberg, welcher 1807 als Scharfrichterknecht in die Fremde gegangen und zu Mühlberg in Sachsen als Viehhändler gewohnt haben soll,

sowie deren eheliche Nachkommen zu dem auf **den 1. September d. J., Vormittags 10 Uhr** an Stadtgerichtsstelle hierselbst angesetzten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben. Die Ausbleibenden werden nach Ablauf des Termins mit ihrem Widerspruchsrechte präcludirt werden. Waldenburg den 14. Mai 1846.

Königl. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das Meistgebot, welches in dem kürzlich zur Verpachtung der Jagd auf dem landschaftlich sequestrirten Gute Rothsürben hiesigen Kreises angestandenen Licitations-Termine abgegeben, ist durch mehrfache eingegangene Nachgebote beträchtlich überstiegen worden. Wir haben uns daher zur Anberaumung eines neuen Licitations-Termins veranlaßt gefunden und soll dieser den 7ten k. M. Vormittags 10 Uhr in der Landschaft (Weidenstraße No. 30) in unserem gewöhnlichen Sitzungssaale abgehalten werden, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Breslau den 14. Juli 1846.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Directorium.

Graf v. Stosch.

Jahrmarkts-Veränderung.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Breslau ist der im Kalender auf den 31. August c. festgesetzte Kram- und Vieh-Markt auf den 24. August c. verlegt worden.

Wansen den 24. Juli 1846.

Der Magistrat.

Auction.

den 31sten d. M. Vorm. 9 Uhr von Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Möbeln, Hausgeräthen und einem 7octav. Flügel in N. 42 Breitestraße. Mannig, Auctions-Commiss.

Auction alter Oefen.

Freitag den 31sten d. M. Nachmitt. 3 Uhr sollen sieben im Gesellschafts-Lokale des hiesigen Börsen-Gebäudes befindliche, noch stehende, brauchbare große Kachelöfen, unter der Bedingung sofortigen Abbruches und Schutt-Fortschaffens, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung im Gebäude selbst veräußert werden, wozu man Kauflustige einladet. Breslau den 29. Juli 1846.

Auction.

Freitag den 31sten d. M. Nachmittag 2 Uhr sollen Tauenzienstraße No. 36 d., Ecke des Tauenzienplatzes, sehr gut erhaltene Möbel durch den Hrn. Auctions-Commissar Mannig öffentlich versteigert werden.

Pollert.

Haus-Verkauf.

Wegen Erbschafts-Regulirung bin ich gesonnen, mein auf der Taschenstraße neu erbautes Haus unterm Selbstkostenpreis zu verkaufen. Ernstlichen Käufern das Nähere Nadlergasse No. 10, zwei Stiegen links.

Zu verkaufen

ein gut rent. Gasthof, mit einer jährlichen Einnahme von circa 4000 Rthlr., für den Preis von 12,000 Rthlr. und einer Anzahlung von 2—3000 Rthlr.

durch das Anfrage- und Adreß-Comptoir des Carl Hawliczek.

Liegnitz, im Juli.

Für geehrte Reflectanten auf Güter liegen neue, höchst vortheilhafte Anschläge von solchen zu allen Preisen zur Ansicht in dem Anfrage- und Adreß-Comptoir des Carl Hawliczek.

Liegnitz, im Juli.

In der **Stuhr**'schen Buchhandlung in **Berlin** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Breslau** bei **Wilh. Gottl. Korn** vorräthig zu haben:

Ueber den

Partheigänger-Krieg.

Eine Skizze

vom

General **Chrzanowski.**

Preis 7½ Sgr.

Danksagung.

Allen Denen, welche meiner Frau während meiner Anwesenheit in Salzbrunn, bei dem mich am 26sten d. M. hart getroffenen Brand-Unglück hülfreiche Hand boten, insbesondere den Herren Mitgliedern des Wohllöblichen Rettungs-Vereins, namentlich Herrn Würkheim, so wie auch Herrn und Madame Weisler, welche das Wenige, was mir gerettet wurde, liebreich aufnahmen, sage ich hiermit meinen innigsten Dank; möge der Allmächtige diese edlen vor ähnlicher Gefahr beschützen.

A. Hamburger,
Schweidnitzer Straße No. 51, Stadt Berlin.

Die sämmtlichen Herren Beamten des Oberschlesischen Bahnhofes wie auch dem Breslauer Künstler-Verein, die ihre so schön und aufrichtig ausgesprochene Liebe für unsern Bruder und Schwager Herrn Friedrich Raabe bei seiner feierlichen Beerdigung durch so viele Zeichen der Achtung in Wort, Gesang und That in zahlreicher Begleitung kund gegeben und dadurch unserer gerechten Betrübniß den erfreulichsten Trost bereitet haben, Ihnen Allen, Allen bringen wir den tiefgefühlten Dank.

Breslau den 29. Juli 1846.

J. Raabe, Königl. Professor.
E. Schlipalius, Kaufmann u. Zuckerraffinerie-Beamteter.

Warnung.

Ein von mir unter der Addresse: Herren Haak & Löwer in Stettin am 4. Juni d. J. hier zur Post gegebener Brief, in welchem ein Accreditiv über 376 Rtl. 22½ Sgr. befindlich, ausgestellt von Herren Gebrüder Guttentag hier auf den Herrn S. Bleichröder in Berlin, ist an obige Adresse nicht gelangt und ist nach allem Nachforschen nicht zu ermitteln, wo derselbe geblieben. Etwaigem Mißbrauch vorzubeugen, erkläre das Accreditiv für ungültig und sind die nöthigen Vorkehrungen getroffen, dasselbe nicht zu honoriren.

Breslau den 30. Juli 1846.

J. C. Winckler.

Unsern geehrten Kunden zeigen wir hiermit ergebenst an, daß sich unser Verkaufs-Lokal Junkernstraße No. 26 (der goldenen Gans gegenüber) befindet und bitten das uns bisher geschenkte Vertrauen auch in unserem neuen Lokale bewahren lassen zu wollen.

Breslau den 29 Juli 1846.

Verw. Fleischermeister Heym & Sohn.

Stahlfedern, die vorzüglichsten, das Dutzend 3 Sgr. und 1½ Sgr., der Gros (144 St.) 1 Thlr. und 15 Sgr. Kupferschmiedestraße Nr. 13 bei **F. E. C. Leuckart.**

Mineral-Brunnen

von frischer Juli-Füllung, ist soeben bei mir angekommen: Carlsbader Sprudel, Schloß- und Mühlbrunn, Marienbader Kreuzbrunn, Eger Franzensbrunn, Eger Salzquelle, Saidschützer und Püllnaer Bitterwasser, Roisdorfer, Selter, Pyrmonter, Wildunger, Emser Kränchen, Kissinger Ragozzi, Adelheidsquelle, Kreuznacher und Homburger Elisenquelle, Biliner Sauerbrunn, Ober-Salzbrunn, Cudowa, Reinerzer, Flinsberger, Charlottenbrunner und Altwasser Brunnen, und empfehle ich diese kräftigen Füllungen, nebst ächtem Carlsbader, Salz und Kreuznacher Mutterlauge zu geneigter Abnahme.

Carl Fr. Keitsch,
in Breslau, Stockgasse No. 1.

Pferde-Verkauf.

Sonntag den 2. August, Vormittags 11 Uhr sollen 6 Stück überzählige Postpferde auf dem Posthalterei-Hofe in Ohlau meistbietend öffentlich verkauft werden.

Wagen-Verkauf.

Eine einspännige neue Fensterdroschke und auch zwei halbgedeckte und Fensterwagen stehen zu verkaufen vor dem Schweidnitzer Thore kleine Tauenzienstraße No. 1, an der Kürassier-Kaserne bei Schmied Delz.

Das Dominium Hennersdorf-Peterwitz, Grottkauer Kreises, verkauft: eine bedeutende Quantität gut gebrannter Flachwerke, eine Parthie Nutzkühe, so wie: circa 100 Stück Masthammel. Auch ist eine Quantität Staudenroggen abzulassen. Nähere Auskunft hierüber giebt

das Wirthschafts-Amt.

Ein neuer und ein alter Handwagen stehen billig zu verkaufen am Wäldchen No. 10.

Förster, Schmiedemeister.

Flügel-Verkauf.

Ein noch wenig gebrauchter, 6octaviger Flügel ist wegen Veränderung bald zu verkaufen, Gräupnergasse No. 8, Hinterdom.

Lokal = Veränderung.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich meine in dem Hause Ohlauer Straße No. 15 seit dreizehn Jahren geführte

Spezerei-, Delikateß- und italienische Waaren-Handlung nach der Schuhbrücke No. 8,

genannt zur

goldenen Waage,

zweites Haus neben der Ohlauer Straße, im ersten Viertel vom Ringe,

(woselbst die Weinhandlung des Herrn A. W. Streckenbach sich befand), verlegt habe.

Indem ich zugleich für das mir bisher geschenkte Vertrauen und Wohlwollen meinen ergebensten Dank sage, bitte ich höflichst, mir dasselbe auch in meinem neuen Geschäfts-Lokal geneigtest zu bewahren.

Breslau, den 14ten Juli 1846.

Carl Joseph Bourgarde.

In der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg ist erschienen und zu haben, in **Breslau** bei G. P. **Aderholz** (Ring- und Stockgassen-Ecke No. 53) Schweidnitz bei L. Heege, Neisse und Frankenstein bei Hennings, Glogau bei Flemming und Liegnitz bei Kuhlmey:

Dr. Albrecht, (Arzt in Hamburg)

Der Mensch und sein Geschlecht,

oder nützliche Belehrungen über den Fortpflanzungstrieb und der ehelichen Geheimnisse. — Zur Erzeugung gesunder Kinder und Erhaltung der Kräfte. — Nebst neuester Entdeckung zur Heilung der Selbstbefleckung, Saamenergiessung und des weissen Flusses.

Fünfte Auflage. — Preis 15 Sgr.

In **Siegismund Landsberger's** Buchhandlung in Gleiwitz ist soeben erschienen und in Breslau vorräthig bei Herrn **W. G. Korn:**

Drieschner, der **Klavierlehrer,** oder Anweisung zum Klavierspielen nach naturgemäßen Grundsätzen und in methodischer Stufenfolge. 7 Bogen Text mit Umschlag und einem Notenheft von 12 Bogen in Steindruck (die practischen Uebungen dazu enthaltend), zu dem beispiellos billigen Preise von 1 Rtl. 10 Sgr.

Kabath, Flora der Umgegend von Gleiwitz mit Berücksichtigung der geognostischen Boden- und Höhen-Verhältnisse. Preis 1 Rtl.

Onderka, Elementarz polski niemiecki, oder polnisch-deutsches Elementarbuch für utraquistische Schulen. Preis 5 Sgr., gebunden 6 Sgr.

Die treffliche u. durch die gleichlautende gegenüberstehende deutsche Uebersetzung des Polnischen höchst zweckmäßige Einrichtung hat diesem Buche in einem großen Theil der oberschles. und Posenschen Schulen bereits Eingang verschafft.

Bekanntmachung.

Die im Johannis Termin 1846 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4- als auch 3½-procentigen Großherzoglich Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Specificationen vom 1sten bis 16. August d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch vom 20sten d. Mts. ab, die Schemata zu den Coupons-Specificationen unentgeldlich zu haben sind) und in Breslau durch den Herrn Commerzienrath J. F. **Kraker** ausgezahlt.

Nach dem 16. August wird die Zinsenzahlung geschlossen, und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Weihnachts-Termin 1846 gezahlt werden.

Berlin den 11. Juli 1846.

F. Mart. Magnus,
Behrenstraße No. 46.

Die in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Zinsen von Großherzoglich Posenschen Pfandbriefen werden vom 1sten bis 16. August d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in meiner Wohnung, gegen Einlieferung der Coupons und deren Specificationen, wozu die Schemata vom 20sten d. M. ab unentgeldlich bei mir zu haben sind, ausgezahlt. Breslau den 13. Juli 1846.

Joh. Ferd. Kraker,
Ring No. 5.

Das achromatische Sonnen-Mikroskop,

welches **400,000**mal die Gegenstände vergrößert, ist **täglich** bei Sonnenschein von 9 Uhr Vormittags bis Nachmittags 5 Uhr zu sehen im **Saale des Tempelgartens, Neue-Gasse Nr. 8.** Eintrittspreis 10 Sgr., Kinder unter 14 Jahren die Hälfte.

Die Beschreibung mit 60 Figuren ist an der Kasse für 2½ Sgr. zu erhalten.

Coulembier, aus Belgien.

A. Riegner,

„Ring Nr. 40 grüne Röhrseite",

empfiehlt seine elegant eingerichtete

Wein- und Italienische Frühstückstube

dem geehrten Publikum zur geneigten Beachtung.

Die Waldwollen-Waaren-Niederlage in Breslau, Elisabethstraße No. 11,

zum goldenen Schlüssel, ist neuerdings durch Zusendung von patentirten Waldwollen-Schlafdecken, Schlummerkissen und Damen-Unterröcken completirt.

Anzeige.

Englische und französische Tüll's und Spitzen, diverse Mulls und Gardinenzeuge in neuesten Dessins,

werden, um damit gänzlich zu räumen, zu Fabrikpreisen verkauft.

Breslau. **Karuth & Wagner,** Blücherplatz im weißen Löwen, erste Etage.

Wasser- oder Stoppelrüben-Saamen,

langrankigen und kurzrankigen Knörich oder Ackerspergel, zur Saat, empfiehlt billigst:
die Saamenhandlung

Julius Monhaupt,
Albrechtsstraße No. 45.

Geriebene Oelfarben aller Couleuren, Copal-, Bernstein, Sarg-, Gold- und Buchbinder-Lack in großer Auswahl wie Siccativ billigst bei Carl Hawliczek.

Liegnitz, im Juli.

Heute Donnerstag den 30. Juli im ehemaligen Zahn'schen Garten

Militär-Horn-Concert,

Abends Beleuchtung des Gartens.
Entree pro Person 1 Sgr.

Carl Hartmann, Cafetier,
Tauenzienstraße No. 5.

Ein Lehrling für das Musik-Geschäft, der die Kenntnisse eines Tertianers besitzt und eine hübsche Hand schreibt, kann sich melden Schweidnitzer Strasse No. 8.

Ein gesitteter Knabe von hier, mit nöthigen Schulkenntnissen versehen, der die Tuchhandlung zu erlernen wünscht, kann sich bald melden Elisabethstraße No. 5.

Ein ordentlicher Kutscher, welcher sich gleichzeitig über seine Brauchbarkeit durch Atteste ausweisen kann, findet Nikolaistraße No. 7 ein Unterkommen.

Eine gesunde Amme, die jedoch schon einige Zeit gestillt haben muß, wird sogleich verlangt. Näheres Tauenzienstraße No. 31 b, im Kometen, beim Partikul. Kleemann.

Eine angemessene Belohnung wird Demjenigen zugesichert, der mir zur Wiedererlangung der nachbenannten Gegenstände verhilft, welche durch Erbrechen meines Sekretairs bei dem mich am 26sten d. M. betroffenen Brandunglücke abhanden gekommen sind:

1) 330 Thaler Kassenanweisungen (1- und 5thälrige).
2) Ein 50 Thaler-Schein.
3) 5 Stück Friedrichsd'or, 3 " Louisd'or, 6 " Ducaten, } zusammen in ein Stück Papier gewickelt.
4) Eine goldene Venetianer-Kette, ungefähr 9 Ducaten schwer, mit einem silbernen, stark vergoldeten Uhrhaken.
5) Ein goldenes Collier von 3 Ketten mit Erbsgliedern, mit einem emaillirten Schloß, ungefähr 12 Ducaten schwer.
6) Eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand.
7) Zwei silberne Leuchter mit Tüllen, ungefähr 46 Loth schwer.
8) Ein silberner Zuckerkorb, ungefähr 20 Loth schwer.
9) Ein Paar alte goldene Ohrgehänge mit einem kleinen Brillantstein, ungefähr 2 Ducaten schwer.
10) Eine silberne Riechbüchse in Form eines Thurmes mit einem vergoldeten Fähnchen, ungefähr 9 Loth schwer.
11) 6 Paar silberne Tischmesser und Gabeln.
12) 10 Stück silberne Eßlöffel, gezeichnet R. H.
13) Ein silberner, stark vergoldeter Vorlegelöffel, 12 Loth schwer, gez. R. H.
14) Eine goldene Tuchnadel, enthaltend 12 Rauten, länglich um einen Amethyst gefaßt, in einem grünen mit Gold gepreßten Etui.
15) 3 Handlungsbücher, nämlich:
    a) ein Hauptbuch, b) ein Hülfsbuch, c) ein Journal, sämmtlich in grau marmorirtem Umschlag gebunden, und mit gelbem Lederrücken versehen; es ist in allen dreien auf der linken Seite A. H. 1841 mit rother Dinte geschrieben.
16) Ein silbernes Nähetui in einem verschlossenen Mahagonikästchen.
17) Eine silberne Kinderklapper.

Eine angemessene Belohnung wird nochmals Demjenigen zugesichert, der mir zur Wiedererlangung obengenannter Gegenstände verhilft, und wird gleichzeitig vor Ankauf derselben gewarnt.

A. Hamburger.
Schweidnitzer Straße No. 51, Stadt Berlin.

Bei dem am 26sten d. Mts. stattgefundnen Brande auf der Schweidnitzer Straße wurde aus dem zweiten Stock der Stadt Berlin eine große Züche voll Wäsche auf die Junkernstraße zum Fenster hinausgeworfen und einem Herrn der Löschmannschaft ein Toiletten-Kästchen übergeben. Die Inhaber gedachter Sachen werden dringend gebeten, dieselben im 2ten Stock der Stadt Berlin gefälligst abgeben zu wollen.

Zu vermiethen

und Michaeli zu beziehen, Oderstraße No. 19 der erste Stock, im 3ten eine Stube nebst Kabinet, bald zu beziehen.

Schmiedebrücke No. 58, 2 Stiegen vornheraus ist ein freundlich meublirtes Zimmer an einen Herrn zu vermiethen, mit Beheizung monatlich 3 Rthlr.

Im Burggrafen

und Hôtel de Pologne, dicht an den Heilquellen Landecks, sind in einem englischen Garten trockene, mit vielen Bequemlichkeiten versehene Wohnungen zu vermiethen. Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst direkt an mich wenden. Madame Hübner senior ist der Verwaltung dieser Gebäude enthoben.

Eduard Hübner in Breslau, Ring 35, 1 Treppe.

Gartenstraße No. 19 ist eine Parterre-Wohnung zu vermiethen und Michaeli zu beziehen. Näheres bei Liebich.

Zu vermiethen ist Ohlauer Straße No. 53 der erste Stock, bestehend in 3 Zimmern, Alkoven, Küche und Beizimmer, Keller und Bodenkammer.

Grüne Baumbrücke No. 1 ist eine Wohnung von drei Stuben und Kabinet, so wie eine von 5 Stuben und Kabinet zu vermiethen und Michaelis a. c. zu beziehen.

Junkernstraße No. 28 ist eine Stube an einen Herrn zu vermiethen und bald zu beziehen. Das Nähere parterre.

Angekommene Fremde.

In der gold. Gans: Hr. v. Massow, Oberst, Frau v. Treskow, Fräulein v. Lodzinska, sämmtl. von Posen; Hr. Baron von Stücker, von Hultschin; Hr. Graf v. Keller, Hauptmann, von Potsdam; Hr. Baron von Saurma, Direktor des Kredit-Instituts, von Ruppersdorf; Hr. v. Schickfus, von Trebnig; Hr. Graf v. Schweinitz, von Berghoff; Herr Richard, Erzieher, von Krakau; Hr. Clark, Partikulier, von Nottingham; Hr. Backe, Kaufm., von Mainz; Hr. Leuchter, Kaufm., von Ratibor; Hr. Dollmann, Kaufm., von Offenbach; Prinz v. Schöneich-Carolath, von Jonasberg; Frau Staatsräthin v. Lochtin, wirkl. Staatsrath v. Otschkin, beide von Warschau; Hr. Reichard, Gutspächter, von Krickwitz; Hr. Hauffe, Gastwirth, von Scrast. — Im weißen Adler: Hr. Steinkeller, Bankier, von Warschau; Herr von Raumer, Amtsrath, von Kaltwasser; Herr Graf v. Seherr-Thoß, aus Oberschlesien; Hr. Mittelstädt, Gutsbes., von Klein-Koluba; Hr. Eggel, Domainenrath, von Schlawentzitz; Hr. Mantel, Geistlicher, von Bunzlau; Frau Hauptmann v. St. Paul, Hr. Schütz, Medizinalrath, beide von Berlin; Hr. Hellwig, Hr. Braun, Kaufleute, von Rawicz; Herr Grandpré, Kaufm., von Cöln; Hr. Schweeld, Inspektor, von Säbnitz; Hr. Hirsch, Polizeirath, von Posen; Hr. Schück, Correctionshaus-Direktor, von Schweidnitz; Herr Tag, Partikulier, von Naumburg. — Im Hôtel de Silésie: Hr. Klingner, Oberförster, von Schleusingen; Hr. Mittelstädt, Justiz-Commissarius, von Ostrowo; Herr von Heugel, Lieutenant, von Gleiwitz; Hr. Löwisohn, Kaufm., von Posen. — Im blauen Hirsch: Hr. Fischer, Generalpächter, von Skorischau; Hr. v. Frankenberg, Major, von Oels; Hr. Baron v. Stillfried, Rittmeister, von Reichenbach; Hr. v. Prendowski, Administrator, von Warschau; Hr. Scaupä, Gutsbesitzer, von Dziechowitz; Hr. v. Aulock, von Schlaupp; Hr. Riegner, Gutspächter, von Ocklitz; Hr. Dr. Heymann, von Schwerin; Hr. Hartmann, Kaufm., von Grüssau; Herr Buch, Kaufm., von Mainz; Frau Kaufmann Prager, von Glogau; Hr. Breithor, Handlungs-Commis, von Neustädtel. — In den 3 Bergen: Hr. v. Lieres, von Wilkau; Hr. Heitz, Oberamtm., von Dyherrnfurth; Hr. Schilling, Kaufm., von Dresden; Herr Kleemann, Kaufm., von Fraustadt; Herr Klein, Kaufm., von Magdeburg; Hr. Gernhard, Fabrikant, von Thüringen; Hr. Müller, Fabrikant, von Weimar. — In 2 goldnen Löwen: Hr. Schweitzer, Bankier, von Neisse; Hr. Dr. Eger, von Haynau; Herr Cohn, Kaufm., von Tarnowitz; Hr. Fabisch, Kaufmann, von Krotoschin; Hr. Burchard, Kaufmann, von Sagan; Hr. Heintze, Kaufmann, von Königshütte. — Im deutschen Haus: Hr. Scheithauer, Justizbeamter, von Inowraclaw; Hr. Gerbig, Lehrer, von Gera; Frau v. Parpart, von Wybaz; Hr. Swiatopolk-Mirsky, aus Rußland; Hr. Dr. Pech, von Lauban; Hr. Barthel, Schulrath, von Liegnitz; Hr. Nowack, Pfarrer, von Neu-Altmannsdorf. — Im weißen Roß: Herr Dr. Göbel, von Rawicz; Hr. Heyde, Lehrer, von Strehlen; Hr. Graupe, Kantor, von Schmottseiffen; Hr. Ende, Redakteur, von Lüben. — Im gold. Zepter: Hr. Sorsche, Oekonomie-Inspektor, von Herrnstadt; Herr Silbermann, Kaufm., von Jutroschin. — Im gelben Löwen: Hr. Seiffert, Kaufmann, von Schwiebus. — In der Königs-Krone: Hr. v. Briesen, Domainenpächter, von Wallendorf. — Im weißen Storch: Hr. Goldberger, Kaufmann, von Leobschütz; Hr. Fändler, Kaufmann, von Krakau.

Universitäts-Sternwarte

1846. 28. Juli.	Barometer. Z. L.	Thermometer. inneres.	Thermometer. äußeres.	Thermometer. feuchtes niedriger.	Wind. Richtung.	Wind. St.	Luftkreis.
Morgens 6 Uhr.	28″ 0,32	+ 14,1	+ 11,2	1,4	N	31	überwölkt
Nachm. 2 "	27″11,56	+ 15,2	+ 14,0	2,4	NW	52	—
Abends 10 "	11,12	+ 15,9	+ 14,8	2,0	NW	12	halbheiter
Minimum	11,12	+ 15,9	+ 11,2	1,4		12	
Maximum	28″ 0,32	+ 14,1	+ 16,4	2,4		52	

Temperatur der Oder + 15,0